Die Friedebrüche im Sachsenspiegel

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Kurt Neumann
Gerichtsreferendar
aus Bad Schwarzbach im Isergebirge

Berichterstatter:
Professor Dr. Arthur Wegner

1937

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck: A. Dreslers Buchdruckerei Friedeberg/Jsergeb.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Der Begriff Friede 1
1. Der allgemeine Friede 1
2. Die Sonderfrieden 2

II. Die Aufzählung der Frieden 5
1. Der allgemeine Friede 5
2. Die Sonderfrieden 5
a) Die persönlichen Sonderfrieden 5
b) Die örtlichen und sächlichen Sonderfrieden 9
c) Die zeitlichen Sonderfrieden 11

III. Unter welchen Bedingungen gelten die aufgezählten Sonderfrieden? 12
1. Die Bedingungen für den Schutz der persönlichen Sonderfrieden . 12
2. Die Bedingungen für den Schutz der örtlichen und sächlichen Sonderfrieden 15
3. Die Bedingungen für den Schutz der zeitlichen Sonderfrieden . . 15

IV. Was bedeutet Friedebruch? 16
1. Der Bruch des allgemeinen Friedens 16
2. Der Bruch der Sonderfrieden 17

V. Wann kommt zum ersten Male der Landfriedensbruch im Sinne des § 125 RStGB. auf? 25
1. Der Landfriedensbruch im älteren germanischen Recht 25
2. Die Landfriedensgesetzgebung des Mittelalters 26
3. Der ewige Landfrieden und die späteren Reichsgesetze 32
4. Der Landfriedensbruch in der gemeinrechtlichen Lehre 36
5. Der Landfriedensbruch in der Partikulargesetzgebung der deutschen Länder 40

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548123_0103

Verzeichnis des benutzten Schrifttums

Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands, vierte Aufl. 1909.

Aschoff, Der Landfriedensbruch (Eine rechtsvergleichende Studie), Göttinger Diss. 1928.

v. Amira, Grundriß des Germanischen Rechts. Straßburg 1913.

v. Amira, Thierstrafen und Thierprozesse in den Mittheilungen des Instituts für Oesterr. Geschichtsf., Band 12, S. 545, Jahrg. 1891.

Badisches Strafgesetzbuch von 1845.

v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts, I. Bd., Berlin 1882.

Bauer, Lehrbuch des Strafrechts, II. Aufl., Göttingen 1833.

Bayerisches Strafgesetzbuch von 1813.

Bayerisches Strafgesetzbuch von 1861.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1857.

Betz, Der Landfriedensbruch nach geltendem Recht und den Entwürfen, Erlanger Diss. 1930.

Böhmer, Meditationes in der Constitutio Criminalis Carolina, Halle-Magdeburg 1770.

Braunschweigisches Criminalgesetzbuch von 1840.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I. Bd. Leipzig 1906, II. Bd. München und Leipzig 1928.

Brunner, Ueber die absichtslose Missetat im altdeutschen Strafrechte, in Sitzungsberichte der Berliner Academie der Wissenschaften, 1890.

Carpzow, Practa nova rerum Criminalium, Frankfurt a. M., 1758.

Dahm, Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter, Berlin — Leipzig 1931.

Eichhorn, Deutsche Staats- und Verfassungsgeschichte, II. Bd., 1843.

Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden. Nebst Nachweis der Nichtbenutzung der treuga Henrici im Sachsenspiegel, Göttingen 1876.

Engau, Elementa iuris Germanico Carolini, Jena 1767.

Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter in Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 35, 1914.

Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin — Leipzig 1921.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, herausgegeben von Mittermaier. Gießen, 1847.

Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels, Innsbruck, 1859.

Ficker, in Mitteilungen des Instituts für Oesterr. Geschichtsforschung, IV. Ergänzungsband, Innsbruck 1893.

Frauenstädt, Blutrache und Todtschlagsühne im deutschen Mittelalter, Leipzig 1881.

Frensdorff, Beiträge zur Geschichte und Erklärungen der deutschen Rechtsbücher in: Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse aus dem Jahre 1894.

Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels, Breslau 1898 in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. O. Gierke, Heft 55.
Frommeyer, Die geschichtliche Entwicklung des Verbrechens des Landfriedensbruchs, Erlanger Diss. 1929.
Gaill, De pace publica et Proscriptis, als Anhang zu practicarum observationum tam ad processum incendarium etc., Coloniae Agrippinae, 1578.
Geyer, Holtzendorff, Handbuch des Strafrechts, Bd. III.
Gaupp, Germanistische Abhandlungen.
Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, I, (1851), S. 14.
Geffcken, Lex Salica, Leipzig 1898.
v. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Bd. I, Berlin 1868.
Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, Gießen 1798.
Haeberlin, Specolorum Saxonici Et Suevici Ius Criminale, Leipzig 1838.
Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts, I. Teil, Bonn, 1855.
Hamburger Strafgesetzbuch von 1869.
Hannoversches Strafgesetzbuch von 1840.
Heilborn, Die Geschichtliche Entwicklung des Begriffes Landfriedensbruch in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 18, 1898.
Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, V. und VI. Auflage, Braunschweig 1854 und 1857.
Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, Bd. III, Berlin 1830.
v. Hippel, Deutsches Strafrecht, I. Bd., Allgemeine Grundlagen, Berlin 1925.
v. Hippel, Friedensstörungen in Vergleichende Darstellungen, bes. Teil, Bd. II, Berlin 1906.
Herzberg-Fränkel, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland, in Forschungen zur deutschen Geschichte, 23. Bd., Göttingen 1883.
Hirsch, Der Sachsenspiegel, Landrecht, in unsere heutige Muttersprache übertragen und dem deutschen Volke erklärt, Berlin — Leipzig 1936.
His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, I. Teil, Leipzig 1920.
His, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 32, 1912.
Homeyer, Der Sachsenspiegel, erster Theil oder das sächsische Landrecht, III. Ausg., Berlin 1861; Des Sachsenspiegels zweiter Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern, I, II, Berlin 1842/44.
Homeyer, Die Extravaganten des Sachsenspiegels, Abhandlungen der Kgl. Academie, Berlin 1861.
Huberti, Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden, erstes Buch, Ansbach 1892.
Jarcke, Handbuch des gemeinen teutschen Strafrechts, Bd. II, Berlin 1828.
John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher, I, Leipzig 1858.
Kemmrich, Synopsis iuris Criminalis, Jena und Leipzig, 1831.
Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens, Leipzig 1857.
Kotzschmar, Der Landfriedensbruch, Erlanger Diss. 1931.
v. Kries, Der Beweis im Strafprozeß des Mittelalters, Weimar 1878.

Löning, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen, I. Straßburg 1876.
Lübecker Strafgesetzbuch, von 1863.
Marezoll, Das gemeine deutsche Criminalrecht, III. Aufl., Leipzig 1856.
Martin, Lehrbuch des Teutschen gemeinen Criminal-Rechts, mit besonderer Rücksicht auf das im Jahre 1813 publizierte StGB. f. d. Königreich Bayern, Heidelberg 1829.
Meister, Principia iuris criminalis, Göttingen 1798.
Monumenta Germaniae historica, Leg. II, Hannover 1837.
Monumenta Wittelsbacensia, Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, herausgegeben von Wittmann, München 1857—1861. Dieselben auch in Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. V, München 1856—1864.
Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Bd. I—III, Frankfurt a. M. 1747 (zit. NS. d. RA.)
Oldenburgisches Strafgesetzbuch, von 1814 und von 1858.
Osenbrüggen, Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860.
Osenbrüggen, Der Hausfrieden, Erlangen 1857.
Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. I und Bd. II, Braunschweig 1879.
Planck, Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenspiegel in: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München, Jahrgang 1884, ersch. München 1885.
Pollock-Maitland, The History of English Law, Vol. II, Cambridge 1895.
Preußische Strafgesetzbücher, von 1833 und vorher, 1851, Entwürfe von 1833, 1836, 1845, 1847, und das Allgemeine Preuß. Landrecht, II.
Quistorp, Grundsätze des peinlichen deutschen Rechts, Bd. I, VI Aufl., Rostock und Leipzig 1809.
Rein, Das Criminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus, Leipzig 1844.
Roßhirt, Lehrbuch des Criminalrechts, Heidelberg 1821.
Sachsse, in Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. XIV, S. 90 ff.
Sächsische Criminalgesetzbücher von 1838, 1855, 1861.
Salchow, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen peinlichen Rechts, II. Aufl., Halle 1817.
Sickel, in Jahresbericht der Universität Marburg von 1886: Zur Geschichte des Bannes.
Schlesinger, Der Aufruhr im deutschen Strafrecht, in Strafrechtlichen Abhandlungen, Heft 52, Breslau 1904.
Schulenburg, Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch und nach den neueren Strafgesetzentwürfen, insbesondere nach dem Entwurf 1927, Tübinger Diss. 1932.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, VI. Auflage, Berlin und Leipzig 1922.
Schütze, Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen, Leipzig 1869.
Schwabenspiegel, Ausgabe von Daniels, Bd. I.
Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Beiern, Göttinger Diss. 1889.

v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München und Leipzig 1934.
Sohm, Die Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, I. Bd., Weimar 1871.
Stelzer, Lehrbuch des teutschen Criminalrechts, Halle 1793.
Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Braunschweig 1860.
Temme, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Stuttgart 1876.
Thüringer Strafgesetzbuch von 1850.
Vigelius, Constitutiones Carolinae etc., Basel 1613.
v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Tübingen 1845.
v. Wächter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts, Bd. II, Stuttgart 1826.
v. Wächter, Revision der Lehre von dem Verbrechen der Gewalttätigkeit (Crimen vis) in: Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. XII, Halle 1832.
v. Wächter, Beilagen zu Vorlesungen über das Deutsche Strafrecht, Einleitung und Allgemeiner Teil, Leipzig 1881.
Weiland, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 8, 2, Weimar 1887.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, VI. Bd., Kiel 1875.
Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1882.
Wilda, in Weiskes Rechtslexikon, Bd. VI, Leipzig 1845.
Württembergisches Strafgesetzbuch von 1839.
Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf v. Habsburg bis Heinrich VII., Göttinger Diss. 1886.
v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, Innsbruck 1895.
v. Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters in Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung, IV. Ergänzungsband, 1893, Innsbruck.
Zoepfl, Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. nebst den Projekten von 1521 und 1529, Heidelberg 1842.

I. Der Begriff Friede

1. Friede bezeichnet im Sachsenspiegel wie in der früheren Zeit zunächst den allgemeinen Frieden, der ein für das ganze Land und alle Bewohner herrschender Ruhe- und Sicherheitszustand ist [1].

Schon für die frühesten Zeiten, so für die früheste fränkische Zeit, wird die Auffassung vertreten, daß dieser gemeine Friede ein Königsfriede sei. Diese Auffassung findet sich auch schon bei den Angelsachsen, bei denen die königliche Gewalt weit schwächer war als bei den Franken [2]. Die Stellung des Königs zu dem allgemeinen Frieden, der zum ersten Male in den Reichsgesetzen Kaiser Rudolfs I. den Namen Landfrieden trägt, entsprechend der Entwicklung des Staats- und Verfassungswesens, wo an die Stelle von Volk, Stamm, das Land, die Landschaften treten [3], beruht aber nicht auf Königsrecht, d. h. der gemeine Friede ist nicht Friede in dem Sinne, daß er ein besonderes Königsrecht sei, welches sich vom Volke abhebt. Vielmehr handelt der König in Bewahrung des Friedens nur als ein volksrechtliches Organ [4]. Allgemein war also die Handhabung des Landfriedens in die Hand des Königs und seiner Beamten gelangt. Friede und Friedlosigkeit wurden auf die Person des Königs bezogen [5].

Im Sachsenspiegel ist ein neuer Abschnitt in der Entwicklung des allgemeinen Friedens erreicht. Der gemeine Friede ist weder ein bloßer Volksfriede noch ein bloßer Königsfriede. Vielmehr ist der Begriff Friede verallgemeinert, unabhängig von dem Willen und dem Gebot des Volkes oder des Königs, auf denen der Friede ruht. Der Begriff Friede ist objektiv geworden [6]. Daß es sich nicht mehr um einen Königsfrieden handelt, zeigt

[1] Vgl. His, in Zeitschr. Sav.-Stiftung, „Gelobter und gebotener Friede", S. 140, Band 32; Frensdorff, S. 56.

[2] Vgl. Lex Salica, 56, 5 bei Geffcken, Leipzig 1898; v. Amira, Grdrß. S. 155, Gierke, RG. der Genossenschaft I. S. 109 ff., Anm. 46/51; Brunner II. S. 55; Wilda, Strfr. d. G., S. 253.

[3] Wilda, in Weiskes Rechtslexikon. Bd. 6, S. 253, vgl. Mon. Wittelb., V., S. 339.

[4] Brunner, II, S. 55, 57 und die dort Zitierten.

[5] Zu unterscheiden von dem Königsfrieden in diesem Sinne ist der Königsfriede im engeren Sinne, der den König selbst, die Pfalz und die Umgebung des König schützt, und der um dieser Dinge willen, obwohl auch auf Volksrecht beruhend, ebenfalls Königsfriede genannt wird (v. Schwerin, S. 66; Brunner II, S. 57). Von diesen beiden Frieden ist ferner noch der Frieden zu unterscheiden, den der König auf Grund seiner Banngewalt einzelnen Personen oder Sachen wirkt, vergl. Sickel, S. 1 ff.

[6] Friese, S. 108, Anm. 2.

sich darin, daß dem Könige nicht die Befugnis zustand, im einzelnen Falle die Folgen der Friedlosigkeit beim Bruch des gemeinen Friedens zu bestimmen. Das war aber der Fall, solange Friede und Friedlosigkeit auf den König bezogen wurden. Ein bloßer Volksfriede ist der gemeine Friede im Sachsenspiegel aber um deswillen nicht, weil der Friede nicht mehr durch die rein tatsächliche Macht der einzelnen oder der Sippe wie in früherer Zeit verbürgt wird, vielmehr steht hinter dem Frieden des Sachsenspiegels das Recht als eine von allen anerkannte Macht, und die Anwendung des Rechtes ist nicht mehr Sache der alten Volksgerichte, sondern sie ist richterlichen Beamten übertragen [1].

2. Häufiger als Gemeinfrieden bedeutet Friede im Sachsenspiegel aber einen für gewisse Personen, Orte, Sachen und Zeiten gegebenen Sonderfrieden. Dabei sind die Sonderfrieden höhere Frieden, das heißt, die begangenen Straftaten erscheinen um so schwerer, der Bruch der Sonderfrieden wird schwerer geahndet [2].

Ihrem Ursprunge nach sind die Sonderfrieden einzuteilen in die gesetzlichen, gebotenen und gelobten Frieden.

Die gesetzlichen Sonderfrieden sind aus den alten Landfriedensordnungen in den Sachsenspiegel aufgenommen worden. Dabei ist bis heut noch bestritten, auf welchem Landfrieden das Recht des Sachsenspiegels beruht, nachdem Eggert [3] nachgewiesen hat, daß die lex treuga Henrici, deren Benutzung vorher von namhaften Gelehrten [4] angenommen wurde, nicht in Betracht komme. Statt dessen hat Eggert [5] auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Eike einen für Sachsen erlassenen und vom Kaiser bestätigten, uns verloren gegangenen Landfrieden benutzt hat, der einerseits dem rheinfränkischen Kaiser Friedrichs I. von 1179 und andererseits der treuga Henrici ähnlich gewesen ist. Weiterhin ist noch ein der treuga Henrici nahe verwandter von einem nicht benannten Kaiser in Frankfurt errichteter Landfriede von dem Archivar Dr. Krühne im Jahre 1886 in einem Copialbuche des Magdeburger Domkapitels aufgefunden worden. Ueber dessen Entstehungszeit sind jedoch keine Anhaltspunkte vorhanden. Desgleichen ist seine Benutzung ebensowenig erwiesen wie diejenige der treuga Henrici oder des rheinfränkischen Landfriedens, wenngleich einzelne seiner Stellen schon vor der

[1] Planck, Gv. I, S. 4 ff., 14 ff.; Sohm, I, S. 540 ff.; ferner Wyneken, S. 21/22.
[2] Wilda, in W. Rl., VI., S. 250; derf. Strfr. d. G., S. 227 ff. Osenbrüggen, Al. Strfr. i. d. Ma., S. 47.
[3] Studien zur Geschichte der Landfrieden, S. 65 ff.
[4] Homeyer, II, 1, S. 97, Note (1842); II, 2, S. 21 (1844), I. (3. Aufl.), S. 13 (1861); Ficker, Entstehungszeit des Ssp., S. 86 ff., Stobbe, Gesch. d. deutsch. Rechtsquellen, Seite 312, Anm.; (vergl. neuestes — allerdings mehr beiläufig — Hirsch, Ssp., Landrecht, S. 311). Schon früh jedoch gegen diese Annahme Sachse, S. 90 ff., Gaupp, Germ. Abh., S. 103 ff., später auch Ficker in Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. I. S. 179 ff. Im einzelnen vgl. hierzu die Ausführungen bei Planck, Wv., S. 103/104 und für die früheste Zeit: Eichhorn, Deutsche Staats- u. Verfg., II. Bd., (1843), S. 274.
[5] a. a. O., S. 81.

Entdeckung Dr. Krühnes als „unter Benutzung der treuga Henrici entstandene Anhängsel des Sachsenspiegels" bekannt waren. Sie finden sich in einer dem 14. Jahrhundert angehörigen Handschrift des Sachsenspiegels, die am Schlusse des Rechtsbuches eine Reihe von Extravaganten aufweist. Auch im Görlitzer Rechtsbuch findet sich in C. 41, § 2 des Landrechts eine Spur der Kenntnis des genannten Landfriedens [1]. Im übrigen aber ermangelt es eines Nachweises der Benutzung dieses Landfriedens im Sachsenspiegel.

Die zahlreichen aus den Landfrieden übernommenen gesetzlichen Sonderfrieden haben aber eine andere Bedeutung erhalten, als sie nach den Landfriedensordnungen besaßen [2]. Der Sachsenspiegel hat an die Stelle der nur zeitweiligen, auf die Dauer des Landfriedens beschränkte Geltung ihre dauernde Wirksamkeit gesetzt [3], zum anderen sind diese Frieden, die bisher der Einschränkung der Fehde dienten, zu allgemeinen Erschwerungsgründen geworden, denn es fehlt im Landrecht des Sachsenspiegels jede ausdrückliche Norm, die darauf hindeuten läßt, daß die Fehde ein rechtlich anerkanntes Institut ist. So ist auch nichts vom rechten Aufsagen oder einer Verpflichtung, vor Beginn der Fehde das Gericht anzurufen, gesagt, vielmehr besagt gerade II, 25, § 2 das Gegenteil: wenn der Kläger durch den Richter kein Recht erlangen kann, so darf er sich nicht im Wege der Selbsthilfe sein Recht verschaffen, vielmehr muß er warten, bis der König in das Land kommt. Dann muß er vor dem Königsgericht klagen. In II, 13, § 4 sind ferner alle Handlungen, welche bei der Ausführung der Fehde in Betracht kämen, unter Strafe gestellt, wie z. B. Raub, Mord, Brand usw., kurz, alle Delikte, die unter dem Namen Friedebruch zusammengefaßt sind. Schließlich sind alle Fälle erlaubter Selbsthilfe genau festgelegt, wie die Notwehr in II, 14, § 1 oder III, 78, § 6, die erlaubte Festnahme einer Person in I, 68, § 5 oder die Pfandnahme durch den Beschädigten in III, 20, § 2. In II, 69 ist dann allgemein gesagt, daß, wer einen Friedebrecher tötet oder verwundet in der Tat oder unmittelbar nachher, straflos bleibt. Es ist darin aber ein Notwehrakt zu sehen, keineswegs aber ein Fehdeakt, denn das besondere Merkmal der Fehde ist nicht Ausübung von Gewalt während der Tat oder auf der Flucht des Täters, sondern nach Ablauf einer gewissen Frist [4]. Außerdem bedeutet Fehde nicht Gewaltübung gegen einen Friedebrecher. Das alles läßt die ablehnende Haltung des Sachsenspiegels gegenüber der Fehde erkennen, und darum sind die in II, 66 genannten Befriedungen zu Erschwerungsgründen geworden [5].

Soweit es sich jedoch um den in II, 71, § 2 genannten Frieden, der von der Bevölkerung bestimmter örtlicher Gebiete für bestimmte Zeiten eidlich

[1]) Frensdorff, S. 38 ff., S. 65.
[2]) Frensdorff, S. 55/56, insbesondere S. 59 und 66.
[3]) Frensdorff, S. 102.
[4]) Fehr, S. 168, vgl. hierzu auch Friese, S. 1/24.
[5]) Frensdorff, S. 57, 59, 66, 102; His, das Strfr. i. d. Ma., S. 18.

gelobt wird, handelt, ferner um den gebotenen Frieden, den der Richter im Einzelfalle gewissen Personen oder Sachen wirkt, ist aber immer noch eine Tendenz zu erkennen, die eine Beschränkung der Fehde enthält. Es weisen also doch vereinzelte Normen im Landrecht auf ein bestehendes Fehderecht hin. Am deutlichsten zeigt sich dieses in zwei weiteren Bestimmungen des Sachsenspiegels über die Urfehde, die ja eine Fehde zur Voraussetzung hat. In I, 8, § 3 wird der gelobte Friede als Sühne oder Urfehde anerkannt, sie können gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen werden. Es handelt sich also dabei um einen rechtlich anerkannten Vertrag auf Unterlassung der Fehdehandlung innerhalb einer bestimmten Fehde[1]. Weiter wird in III, 41, § 1 bestimmt, daß das Gelöbnis eines Gefangenen keine rechtliche Gültigkeit haben, also nicht bindend sein soll. Nur die Urfehde, die der Gefangene bei seiner Entlassung aus der Gefangenschaft schwört, soll verpflichtend sein. Dieser Fall ist so zu denken, daß eine Person bei Ausübung der Fehde von einer Partei gefangen genommen, dann mit oder ohne Bezahlung von Lösegeld freigelassen wird und als Bedingung ihrer Freilassung Urfehde schwört[2].

Soweit es also die gebotenen und gelobten Frieden betrifft, ist noch deutlich zu erkennen, daß sie sich gegen das Fehdewesen wenden, obwohl das Landrecht des Sachsenspiegels zweifellos keine rechtmäßige Fehde kennt[3]. Es ist demnach ein Widerspruch vorhanden. Für die Lösung dieses Widerspruches gibt es zwei Möglichkeiten. Auf die eine, die auch völlig überzeugt, hat schon Fehr[4] hingewiesen. Für ihn liegt der Schlüssel zur Lösung in Art. 76, §§ 57 des Lehnrechts des Sachsenspiegels. Das Lehnrecht des Sachsenspiegels erkennt ausdrücklich das Fehderecht an, indem es das Institut der Fehde eingehend regelt, es erlaubt offenbar die Schädigung des Gegners. Das Fehderecht ist demnach als ein feudales Recht anerkannt. Darum erwähnt es das Landrecht des Sachsenspiegels nicht, denn die Behandlung eines feudalen Rechtsinstitutes ist nicht Sache des Landrechts[5]. Eine weitere Erklärung dieses Widerspruches könnte aber auch, jedoch erst in zweiter Linie, darin zu finden sein, daß Eike bei der Abfassung des Landrechts, womit er sich in bewußten Gegensatz zu dem rechtlich anerkannten Fehdewesen der damaligen Zeit setzt, dennoch der damals vorhandenen und neuauftretenden Fehden gedenkt, ganz abgesehen davon, daß die Fehde im Landrecht des Sachsenspiegels als Feudalrecht anerkannt ist. Denn bei den Gewalttätigkeiten, die in jener Zeit täglich am Platze waren, war auch das Durchführen von Fehden vorauszusehen, wenngleich sie Eike

[1] Vgl. Löning S. 184. Einzelne Sühneverträge. 184. Löning setzt jedoch Sühne und Urfehdevertrag gleich, S. 483.
[2] Fehr, S. 170.
[3] His, S. 17 ff., S. 241. Anm. 1; Frensdorff S. 102. Fehr, S. 168 b. 170; Freie, S. 109. Anm. 6. Auch der Schwabenspiegel steht auf derselben Entwicklungsstufe, vgl. Fehr, S. 168.
[4] a. a. O., S. 170 ff.
[5] Fehr, S. 171.

im Landrecht des Sachsenspiegels nicht anerkennt. Damit wären diese Bestimmungen im Landrecht dazu da, diesen Fehden zu begegnen, und Eike von Repgow hätte sich insoweit auf den Boden der tatsächlichen Gegebenheiten gestellt, genau so, wie er es tut, wenn er die im Lehnrecht als feudales Recht anerkannte Fehde beiläufig im Landrecht erwähnt.

Freilich ist das Landrecht des Sachsenspiegels mit dem Ignorieren der Fehde nicht durchgedrungen, denn die Aufzählungen der in II, 66 genannten Sonderfrieden treten wieder in den Landfrieden der späteren Zeit auf [1]. Dabei erscheinen diese Sonderfrieden allgemein wieder wie in den alten Friedensordnungen als Schranken der Fehde, die sich trotz der ablehnenden Haltung des Landrechts des Sachsenspiegels behauptet hat [2].

II. Die Aufzählung der Frieden

1. Da das ganze Land als im Frieden ruhend gedacht wird, ist an erster Stelle bei der Aufzählung der einzelnen Frieden im Sachsenspiegel des gemeinen Friedens zu gedenken, von dem schon oben die Rede war. Es herrscht also ein allgemeiner Landfrieden.

2. Neben diesem allgemeinen Frieden sind nun die besonderen Frieden aufzuführen, deren Gliederung in vertikaler Richtung nach ihrem Geltungsbereich in persönliche, örtliche, sächliche und zeitliche Frieden erfolgt, während die horizontale Einteilung nach ihrem Ursprunge in gesetzliche, gebotene und gelobte Frieden vorgenommen wird. Dabei lassen sich bei der Einteilung der Frieden nach ihrem Geltungsbereich manche Frieden nicht in eine einzelne Gruppe einordnen, vielmehr gehören sie häufig mehreren Gruppen an.

a) Die persönlichen Frieden.

1. Einen persönlichen Frieden genießen im Sachsenspiegel nach II, 66, § 1 die Pfaffen und die geistlichen Leute, die Mädchen und Frauen [3] und die Juden [4]. Dabei erklärt Homeyer [5] für geistliche Leute: Geistliche, ebenso Planck, Waffenverbot, S. 108. Unter den geistlichen Leuten sind jedoch genauer die Angehörigen des Klerus neben den Pfaffen zu verstehen [6]. So stellt auch II, 71, §3 neben die Pfaffen als Weltgeistliche die Kerkener, die Klostergeistlichen. Sie sind also als Angehörige des Klerus gleichfalls eines Sonderfriedens teilhaftig. Alle in II, 66, § 1 genannten Personen sollen sowohl an ihrem Gute wie auch an ihrem Leibe Frieden haben, und zwar

[1] His Strfr. d. d. Ma., S. 244, Anm. 6: so z. B. im mitteldeutschen Landfrieden von 1393, §§ 1—4, Cod. dipl. Saxon., I. B. 1, Nr. 470.

[2] His, Strfr. d. d. Ma., S. 244, Frensdorff, S. 102/103.

[3] Einschl. d. Witwen, die in dem Text Bmn. noch besonders genannt werden, Homeyer, I, S. 294, Anm. 5.

[4] Vgl. auch III, 7, § 2; III, 2.

[5] Homeyer, I, S. 427 (III. Aufl. 1861).

[6] Frensdorff, S. 49.

alle Tage und zu jeder Zeit, sie sind in des Königs täglichen Frieden einbegriffen, III, 2, d. h. nicht bloß auf die für jedermann Friede bringenden vier Wochentage und für die heiligen und gebundenen Tage, II, 66, § 2 [1].

Schon in der fränkischen Zeit waren die Pfaffen und der Klerus, Witwen und Waisen (letzteren gedenkt der Sachsenspiegel nicht), sowie Juden [2] durch einen besonderen Frieden geschützt. Dieser Friede beruhte auf der königlichen Banngewalt, dem Rechte des Königs zu gebieten und zu verbieten [3]. Dadurch wurde für Personen oder Sachen ein höherer Friede bewirkt, sie wurden in den Königsschutz aufgenommen [4].

2. Auf Grund richterlichen Friedegebotes stehen in einem persönlichen Sonderfrieden:

bb) der Kläger, dem bis zum nächsten Gerichtstag Frieden gewirkt wird.

aa) der Fronbote, dem bei seiner feierlichen Einsetzung in sein Amt vom Richter Friede gewirkt wird, III, 56, § 1 [5];

wenn er gegen einen abwesenden Beklagten auftritt, III, 13, damit dem Kläger die ungestörte Ausübung seiner Rechte gesichert werden, die er dadurch erworben hat, daß er die Klage in der erforderlichen rechtlichen Form vollzogen hat, und daß er insbesondere dazu befugt ist, den Beklagten eigenmächtig zu verbürgen, wenn er ihn „binnen den degedingen" trifft, im angesetzten Termin zu erscheinen [6];

cc) die Parteien, denen bei Vertagung der Verhandlung über die zu Kampfe gehende peinliche Klage Friede bis zum nächsten Gerichtstag gewirkt wird, III, 36, § 1 [7];

dd) der Verfestete oder Aechter, dem Frieden zugestanden wird, wenn er sich aus der Verfestung oder Acht ziehen will, damit es ihm ermöglicht ist, II, 4, § 1 [8], und wenn er bei unrechtmäßiger Weigerung des Richters, sich zu entfesten, den Eid auf den Heiligen geleistet hat, damit er unbehindert vor das Gericht zu den drei Dingen kommen kann, um

[1] Planck, Ww., S. 108.

[2] Brunner, II, S. 62 ff., S. 756 ff., Waitz, Verf. Gesch., VI, S. 150; Hts. Strfr. d. Friesen, S. 140. Der im Sachsenspiegel für die Befriedung der Juden angegebene Grund ist nicht der rechte, vielmehr ist dieser Frieden auf die Verfolgung der Juden in den Kreuzzügen zurückzuführen, vgl. Frensdorff, S. 66/67.

[3] v. Schwerin, S. 67, vgl. auch oben S. 1, Anm. 5.

[4] Der Sachsenspiegel übergeht die wegen ihres Gewerbes befriedeten Personen: die Bauern, den Kaufmann, die iusti venatores und die piscatores. Eine besondere Befriedung dieser Personen erübrigt sich aber insofern, als der Sachsenspiegel dasselbe dadurch erreicht, daß er die Dörfer und Königsstraßen unter steten Frieden stellt und alles „dat dar binnen kummt"; vgl. Frensdorff, S. 50, Planck, Ww., S. 105, ferner den Reichslandfrieden Heinrichs VII. bei Wetland in Ztschr. d. Sav. St., Bd. 8, 2, S. 116, Fehr, S. 175.

[5] Planck, Ww., S. 109, derf. Gv. I, S. 94 ff.

[6] Planck, I, S. 328, II, S. 307, 359, 367 ff. Frensdorff S. 79.

[7] Planck, Gv. I, S. 327, S. 792 und über III, 36, § 2, S. 776, 777, 820.

[8] Planck, Gv. II, S. 301 ff, S. 359, Frensdorff, S. 87.

Rede und Antwort zu stehen, wenn jemand gegen ihn klagen will, II, 4, § 1 [1];

ee) der sich zu Rechte erbietende Totschläger, der Notwehr behauptet, diese aber nicht beweisen kann und nun, damit er wenigstens sein Leben noch rette, Wergeld und Gewette anbietet, II, 14, § 1, denn wenn der Totschläger den Beweis der Notwehr nicht führen kann, verfällt er der Friedebruchsstrafe, da er ja den Totschlag eingestanden hat, ohne ihn als in Notwehr erlaubte Tat dartun zu können [2]. Erscheinen freilich die Verwandten des Erschlagenen mit dem Leichnam vor Gericht und klagen sie gegen den Totschläger, der angeblich in Notwehr gehandelt hat, so ist das Erbieten des Täters zu Rechte unbeachtlich. Vielmehr muß er dann noch nach II, 14, § 2 den Toten bereden, oder aber er verfällt der Todesstrafe. Nur in dem Falle, daß die Verwandten nicht erscheinen, hat der Totschläger sein Leben gerettet, indem er sich zu Rechte erbot. Durch das Nichterscheinen der Magen ist gleichsam eingestanden, daß sie an eine absichtliche Tötung ihres Verwandten nicht glauben und damit einverstanden sind, daß die in Notwehr erfolgte Tötung als unabsichtliche Handlung angesehen wird, die dann nicht an den Hals geht, sondern mit Zahlung von Wergeld gebüßt wird. Der Totschläger wird in diesem Falle zur Zahlung des Pfenniggewettes verurteilt, das der Richter erhält, und des Wergeldes an die Magen. Dann wird ihm der Friede auch in diesem Falle vom Richter gewirkt [3]. Nunmehr darf ihn niemand mehr wegen dieser Tat an den Hals sprechen [4].

ff) Frieden hat ferner die um den Kampfplatz versammelte Menge, der Warf, I, 63, § 4 [5].

Für die unter bb) bis ff) genannten Personen handelt es sich um relativ befriedete Personen, da sie durch den bewirkten Frieden nur bezüglich eines bestimmten Rechtsstreites und nur bestimmten Gegnern gegenüber geschützt sind [6].

3. Die Personen, denen Friede gelobt ist.

In dem Friedensgelöbnis ist, wie schon oben im ersten Abschnitt erwähnt, ein Vertrag zu sehen, mit der gegenseitigen Verpflichtung, künftig Frieden zu halten. Es gibt aber auch, wie gleich noch gezeigt werden wird,

---

[1] Ueber Befreiung aus der Königsacht vgl. III, 34, §§ 1, 2 u. Planck, Vv. S. 121, 124; Planck, Gv. II, S. 310, 312; Frensdorff, S. 87.

[2] Planck, Gv., I, S. 800, 813 ff, ferner Gv., II, S. 139, 156, 157, 190, 230, 344, 766, 778, v. Kries, S. 44, 49 ff, insbesondere S. 57/58; Frensdorff, S. 86/87.

[3] Friese. S. 9.

[4] Planck, Gv. I, S. 818 ff; v. Kries, S. 99 ff.

[5] Vgl. Homeyer, I, Reg. S. 499. Daß warf diese Bedeutung haben kann, ergibt sich aus folgenden Varianten bei I, 63, § 4, Homeyer, I, S. 219, Anm. 69: volke, same = munge, vgl. Brunner, I, S. 176, 196.

[6] Planck, Vv., S. 109/110, Anm. 27.

Gelöbnisse, wonach sich nur eine Partei zum Friedehalten verpflichtet. Entsprechend dem obligatorischen Charakter des Friedensgelöbnisses, kann es auch durch Bürgschaft gesichert werden [1]. Je nachdem, ob man den Frieden für sich selbst, oder für einen anderen gelobt, ist er ein Handfrieden oder eine Friedensbürgschaft (vgl. III, 9, § 2 und allgemein III, 9 13, die überwiegend von der Bürgschaft handeln).

aa) Ein häufiger Fall eines gegenseitigen Friedensgelöbnisses ist das Sühne- und Fehdegelöbnis nach I, 8, § 3. Dabei stellt Löning [2] Sühnevertrag und Urfehde gleich und bezeichnet sie als eine Uebereinkunft der in Feindschaft lebenden Parteien, sich zu verpflichten, nunmehr Frieden zu halten und keinen feindseligen Akt bezüglich der abgetanenen Sache gegeneinander vorzunehmen. Es ist aber mit Friese [3] und Planck [4] ein Unterschied zwischen Sühne und Fehde zu machen, denn Sühne ist der Gattungsbegriff, es kann schlechthin j e d e Missetat gesühnt werden, während Urfehde als engerer Begriff eine vorangegangene Fehde voraussetzt, deren Aufhören festgesetzt und auf die nochmals zurückzukommen verboten ist. Die Unterscheidung der beiden Begriffe Sühne und Urfehde steht auch nicht im Widerspruch dazu, daß im Landrecht die Fehde nicht rechtlich anerkannt ist, wie sich aus den obigen Ausführungen im ersten Abschnitt ergibt.

bb) Nach III, 8, ist der Fall eines einseitigen Friedensgelöbnisses zu nennen. Hier gedenkt Eike der weitverbreiteten Ansicht, daß Burgen und Fürsten keinen Frieden hätten, den man an ihnen brechen könnte, denn sie sind anderweitig geschützt [5]. Die Burgen durch Mauern und Wälle, die Fürsten durch wehrhaftes Gefolge. Eike mißbilligt diesen Satz keineswegs, er weist aber darauf hin, daß jedenfalls den Fürsten gegenüber ein Friedebruch von Seiten dessen möglich ist, der ihnen auf Grund eines Treuverhältnisses Frieden schulde oder ihnen gelobt habe [6]. Die Ansicht Hälschners, [7] Eike wolle hier der Meinung entgegentreten, daß das Strafrecht sowohl bezüglich der Pflichten, die es auferlegt, als auch hinsichtlich des Rechtsfriedens, den es gewährt, nur für die vom Waffenrecht ausgeschlossenen Stände des Volkes vorhanden sei, vermag ich nicht zu teilen. Der Wortlaut der Bestimmung in III, 8, bietet für die Ansicht Hälschners keinerlei Anhaltspunkte, vielmehr spricht dieser gerade für die Ansicht Plancks, zumal der Grundsatz, daß die Rechtsordnung für alle Zeit und für jedermann gelte, im Landrecht des

[1] Friese, S. 115; Frensdorff, S. 89.
[2] Löning, S. 483, vgl. oben S. 4, Anm. 1.
[3] Friese, S. 116, Anm. 40.
[4] Planck, Gv. I. S. 332 333.
[5] Planck, Wv., S. 108, 109; Friese, S. 116, Frensdorff, S. 82.
[6] Planck, Wv. S. 108/109, Frensdorff, S. 82 83.
[7] Hälschner, I. Tl., S. 22.

Sachsenspiegels so stark betont ist, daß er sich auch in der Reimvorrede (125—140 und 148—158) findet.

cc) Ein weiteres, einseitig verpflichtendes Friedensgelöbnis ist in II, 71, § 2, erwähnt. Es ist die schon oben erwähnte Verpflichtung (vgl. oben Seiten 3/4), den vom Reiche für sein ganzes Gebiet oder nur für einzelne Teile desselben erlassenen Landfrieden zu halten, der ebenso wie die auf Vereinbarung der Stände beruhenden Landfriedenseinungen nur für den verbindlich ist, der sich ihm eidlich unterworfen hat [1], wie er aber andererseits auch nur diesem Schutz gewährt.

b. Die örtlichen und sächlichen Frieden.

1. Befriedete Orte und Sachen sind nach II, 66, § 1: Kirchen und Kirchhöfe, jedes Dorf innerhalb seines Grabens und seines Zaunes, Pflüge und Mühlen, des Königs Straßen (andere Texte haben: des Reiches Straßen [2] zu Wasser und zu Lande. Alle diese Orte und Sachen haben einen ständigen Frieden, desgleichen alles, was sich darin oder darauf befindet. Es stehen also auch alle Personen oder Sachen, die sich an jenen Orten befinden oder dorthin gebracht werden, während ihres dortigen Verbleibens in einem besonderen Schutze.

Den höheren Frieden der Kirchen und des Kirchhofes, den Schutz des Königsweges zu Wasser und zu Lande, hat der Sachsenspiegel aus der fränkischen Zeit übernommen [3], desgleichen auch den Frieden der Mühlen und den Pflugfrieden [4]. Der Dorffriede ist im Sachsenspiegel der verallgemeinerte Hausfrieden, denn der Hausfrieden als einer der

---

[1] Vgl. Schröder, I, S. 716 ff, S. 632; v. Zallinger, landsch. Leute, S. 15 ff; Altmann-Bernheim, S. 236, Nr. 118.

[2] Vgl. Frensdorff, S. 50, Anm. 3.

[3] Brunner, II, S. 756 ff.

[4] Entgegen der Meinung Frieses, S. 118, gehört der Schutz der Landwirtschaft schon in die frühesten Zeiten, vergl. Wilda, Strfr. d. G., S. 227 und 245 ff., His, Strr. d. Friesen, S. 153, der später im friesischen Strafrecht vorhandene Feldfrieden hat keine Beziehung auf den Ackerbau, vielmehr bezieht sich dieser wohl auf den allgemeinen Frieden, His, a. a. O., S. 153. Unverändert aus der fränkischen Zeit übernommen hat der Sachsenspiegel auch den durch die Einforstung von Wäldern und dem Friedewirken darüber entstandenen höheren Schutz der Bannforsten, II, 61, §§ 1, 2, vgl. Brunner, II, S. 46 ff, Sickel, S. 41 ff, Frensdorff, S. 80/81. Das Friedewirken zu Gunsten der wilden Tiere, mit Ausnahme der Bären, Wölfe und Füchse in II, 61 ist nicht unter die Friedebrüche im vorgenannten Sinne einzuordnen, denn die Verletzung dieses „Friedens" zieht keine peinliche Strafe nach sich. Vielmehr erklärt sich die „Befriedung" der wilden Tiere wohl aus dem Gedanken, diese der allgemeinen Zugänglichkeit, wie sie ursprünglich für jeden bestand, zu entziehen und für den Nutzen einzelner zu reservieren. Grund ist also nicht die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Tiere. Um nun die Strafbarkeit der Jagdvergehen zu begründen, zieht Eike das Recht des Königs, den Wald zum Forst zu machen, heran, ohne nun doch über das Strafmaß des Königsbannes, eine Geldbuße, hinausgehen zu können, vgl. Frensdorff, S. 80/81.

ältesten Sonderfrieden [1] findet keine Erwähnung. Allerdings wird auch die Meinung vertreten, daß der Dorffriede in seiner geschichtlichen Entwicklung allgemein eine Nachbildung des Stadtfriedens [2] oder aber, daß der Hausfriede aus dem Dorffrieden hervorgegangen sei [3]. Letzteres ist aber ohne weiteres abzulehnen, denn diese Annahme verstößt gegen die geschichtliche Entwicklung.

Neben dem Dorffrieden kennt der Sachsenspiegel den Burgfrieden. II, 71, § 2. Hingegen ist m. E. nicht mit Friese [4] anzunehmen, daß der Sachsenspiegel den Marktfrieden erwähnt, da II, 26, § 4 sich nicht auf den Marktfrieden bezieht, sondern auf das Marktprivileg. Die Entwicklung ist aber bereits soweit abgeschlossen, daß mit der Errichtung des Marktes auch der Marktfriede eine Selbstverständlichkeit ist, so daß es keiner besonderen Bestimmung im Landrecht bezüglich des Marktfriedens bedarf.

2. Infolge des Friedegebotes des Richters haben einen örtlichen, bzw. sächlichen Frieden:

aa) das vor Gericht erstrittene Land zuungunsten des besiegten Gegners. Damit ist dem Besiegten jedes Beackern und Befahren des betreffenden Stück Landes untersagt, III, 20, § 3 [5].

bb) das aufgelassene Land zu Gunsten des Erwerbers, III, 56, § 3, und Glosse zu III, 20, § 3 [6]. Nachdem der Richter dazu aufgefordert hat, etwaige Widersprüche gegen die erfolgte Auflassung eines Grundstücks vorzubringen, stellt er das Ausbleiben eines Widerspruches fest, wenn keiner erhoben wird und wirkt dem betreffenden Grundstück Frieden;

cc) der Warf, soweit er Gerichts- oder Kampfplatz ist, I, 63, §§ 4, 5, damit niemand die Kämpfer an ihrem Kampf störe oder hindere, I, 63, 4;

dd) Friede ist auch dem Dinge für seine Stätte als auch für seine Dauer gewirkt, wenn der Richter nach Erledigung der Hegungsfragen Auflösung des Gerichtes durch vorzeitiges Weggehen [7] und Unluit [8], d. h. Störung des Gerichtes durch Weigerung des Gehöres oder des erforderlichen Schweigens verbietet, indem er das Ding einfriedet, I, 59, § 2. Frieden ist auch dem Warfe für die Zeit des Gottesurteils geboten, I, 63, § 4. Der Sachsenspiegel nennt also den Dingfrieden nur in seinen Auswirkungen, nicht aber ausdrücklich, wie es auch für die

[1] Vgl. Ofenbrüggen, der Hausfrieden, S. 1 ff. insbes. S. 15. Wuda, Strfr. d. G., S. 241 ff, Brunner, II, S. 758, Planck, Gv. S. 110, Anm. 30.
[2] His, Strfr. d. d. Ma., S. 35.
[3] Neuere Glossen zu I, 66, § 1, Homeyer, I, S. 295.
[4] Friese, S. 118, Anm. 50.
[5] Planck, Gv., I, S. 327, 330, 820, 822; II, S. 176, 233, 265.
[6] Vgl. Frensdorff, S. 88.
[7] Homeyer, I, Reg., S. 110, Planck, Gv., I, 131 ff. Ueber die Varianten, I, S. 212 Anm. 11, bes. Text Da.
[8] Brunner, I, S. 197 ff, Planck, I, 131 ff.

älteren Rechtsquellen zutrifft [1]. Der Dingfrieden wird auch im Sachsenspiegel jedesmal bei Beginn des Dinges gewirkt, und zwar allen Anwesenden und der Dingstätte für die Dauer des Dinges, er ist also ein persönlicher, örtlich-zeitlicher Friede. Unter ihm stehen auch die Gerichtspersonen [2]. Sie bedürfen daher auch keines anderen Schutzes. Deshalb sollen sie bei dem Gericht unter Königsbann ohne Waffen sein. III, 69, § 1. Dasselbe ist aber auch für die Dinge außerhalb des Königsbannes anzunehmen, denn die Beschreibung des Verfahrens in III, 70, schließt sich unmittelbar an die des Rechtsganges im ordentlichen Gerichte an. Es sind daher nur die Abweichungen aufgezählt, nicht aber auch die Uebereinstimmungen [3].

c. Die zeitlichen Sonderfrieden.

1. Befriedete Zeiten sind nach II, 66, § 2: die heiligen und gebundenen Tage, der Donnerstag, Freitag, Sonnabend und Sonntag. Sie sind allen Leuten zu Friedetagen gesetzt [4]. Die vier allgemeinen Friedetage in jeder Woche schließen sich an die großen Feste der Christenheit an [5]. Den Gegensatz zu den befriedeten Zeiträumen bildet die Zeit der ungebundenen, der offenen Tage [6].

Die Befriedung dieser Zeiträume ist den alten Gottesfrieden entlehnt, die in Frankreich ihren Ursprung haben [7]. Ueber die Reichsgesetzgebung, die diese befriedeten Zeiträume als Mittel zur Beschränkung der Fehde benutzten, wurden sie in den Sachsenspiegel aufgenommen [8].

Ferner ist der bereits erwähnte Dingfriede an dieser Stelle zu nennen, da er auch ein zeitlicher Friede ist, vgl. I, 59, § 2; I, 63, § 4 und III, 69, § 1 mit III, 70.

---

[1] Vgl. Brunner, II, S. 759, daselbst auch die Gründe hierfür: der Friede wird bei jeder Dinghegung aufs neue geboten.

[2] Planck, Gv., S. 109, vers. Gv., I, S. 6, 88, 127; Friese, S. 122.

[3] Friese, S. 123.

[4] Frensdorff, S. 51, 79.

[5] Planck, Gv., I, S. 115; Frensdorff, S. 52/53.

[6] Planck, Gv., S. 148.

[7] Vgl. Kluckhohn, S. 38 ff, Huberti, §§ 3 ff, v. Bar, Handbuch des Strfr., S. 90, Anm. 365.

[8] Vgl. Altmann-Bernheim, S. 225 ff, Gottesfriede und Reichslandfrieden (1083, 1085, 1103). Der Gottesfriede von 1085 befindet sich nur in der 1. Auflage, S. 146 ff. Hier gelten als befriedete Zeiten: Donnerstag abend bis Montag früh. — Vgl. Schröder, I, S. 713, Anm. 3; Planck, Gv., S. 138, 148, 149. Die treuga Henrici hat dieselben Zeiten wie der Sachsenspiegel, vgl. Homeyer, Extravaganten, Nr. 53, S. 256, 257, ferner v. Wächter, Revision der Lehre vom Verbrechen der Gewalttätigkeit (Crimen vis), S. 365. Im friesischen Recht ist die starke Abschwächung der zeitlichen Frieden gegenüber den ältesten Gottesfrieden auffallend. Die Entwicklung geht im friesischen Recht bald dahin, daß nur noch der Sonntag und einige bestimmte Feiertage unter Sonderschutz stehen, vgl. His, Strafrecht der Friesen, S. 147/148.

2. Zu den befriedeten Zeiten gehören weiterhin die Zeiten der gewirkten und gelobten Frieden, von denen gleichfalls schon oben die Rede war, denn die gewirkten oder gelobten Sonderfrieden haben neben der persönlichen und räumlichen noch eine zeitliche Geltung. Sie gelten außer für die Personen, Stätten oder für ein bestimmtes Gebiet, für die der Friede gewirkt oder beschworen ist, auch noch für die in dem Friedensgebot oder Friedensgelöbnis benannten Zeiten (vgl. oben, S. 6 [III, 36, § 1]; S. 6 7 [II, 4. § 1]; S. 7 [I, 63, § 4]; S. 7 8 [III, 9; I, 8, § 3 und III, 8]; S. 9 [II, 71, § 2]; S. 10 [I, 63, §§ 4, 5].

III. Unter welchen Bedingungen gelten die aufgezählten Sonderfrieden?

Während der gemeine Frieden, wie schon mehrfach hervorgehoben, ein allgemeiner für das ganze Land und sämtliche Bewohner herrschender Ruhe und Sicherheitszustand ist, bestehen die Sonderfrieden für die einzelnen Personen, Orte, Sachen und Zeiten nur unter gewissen Voraussetzungen

1. Die Bedingungen für den Schutz der persönlichen Sonderfrieden.

a) Zunächst sollen die unter dem täglichen Frieden stehenden Personen in II, 66, § 1, keine Waffen führen[1]. Die Uebertretung dieses Verbotes hat keine Bestrafung zur Folge, sondern nur den Nachteil, daß sie des Sonderschutzes verlustig gehen[2]. Führen Pfaffen oder Juden Waffen bei sich, dann ist die von ihnen erlittene Gewalt nicht mehr als solche auf Grund des Sonderschutzes strafbar, vielmehr kann keine andere Genugtuung gefordert werden, als sie jeder nicht besonders Befriedete für erlittene Gewalt fordern kann, III, 2. Der Gegner ist also nicht nach Friedensrecht zu richten. Dabei ist bestritten, welches der Grund zu dem Verlustigwerden des Sonderfriedens ist. Planck[3] sieht m. E. mit Recht in dem verbotswidrigen Waffentragen einen Verzicht auf die künstliche intellektuelle Schutzwehr, die den sonst unter Friedensschutz Stehenden umgibt. Denn wer sich durch die Waffen selbst schützt, die er führt, verzichtet auf den Schutz, den der besondere Friede ihm gewährt. Frensdorff[4] dessen Ausführungen insoweit in der Hauptsache als Polemik gegenüber Planck erscheinen, vertritt die Ansicht, daß ein Befriedeter, der Waffen trägt, ein Provokant sei, und als solcher keinen Anspruch darauf habe, daß der ihn Verletzende schwerer bestraft werde, denn der überwiegende Grund zur Befriedung sei in einer größeren Gefährdung der betreffenden Personen zu sehen, nicht aber in der Wehrlosigkeit. Die Ansicht Frensdorffs

[1] Planck, Ww., S. 108.
[2] Planck, Ww., S. 108.
[3] Planck, Ww., S. 108.
[4] Frensdorff, S. 69.

ist aber keineswegs überzeugend und trifft nur vereinzelt auf Sachen zu, so z. B. auf die Befriedung des Pfluges. Es ist diesbezüglich kein merklicher Unterschied zwischen gefährdeten und wehrlosen Personen zu erkennen, denn die größere Gefährdung z. B. der Frauen und Mädchen erwächst gerade daraus, daß sie waffenunfähig, mithin auch wehrlos sind. Soweit es aber auch die Befriedung der Geistlichen betrifft, ist die höhere Gefährdung keineswegs Grund, und Frensdorff [1] weist selbst darauf hin, daß die Geistlichen hohe Achtung in jener Zeit genießen und daß gerade hierin der Grund ihrer Befriedung liege, wobei er allerdings die Möglichkeit zugibt, daß hier noch am ehesten Grund zur Befriedung die Wehrlosigkeit sein könnte.

Bei alledem sei aber noch einmal im Hinblick auf das Ergebnis unserer Untersuchung in diesem Abschnitte hervorgehoben, daß, worin auch letzten Endes der Grund für den Verlust des Sonderfriedens zu suchen sein mag, das Waffenrecht von jeher im engsten Zusammenhange mit den Sonderfrieden steht [2] und daß das Nichtführen von Waffen Voraussetzung dafür ist, daß die befriedeten Personen des Sonderschutzes nicht verlustig werden.

Fraglich erscheint vielleicht noch, ob in III, 2, das Wort Papen nur die Priester oder alle Kleriker niedriger Grade umfaßt, ob also das Waffentragen nur für die Priester verboten ist oder schlechthin für alle Kleriker. Diese Frage ist mit Friese [3] zu bejahen. Es bezieht sich also das Waffenverbot auch auf die geistlichen Leute in II, 66, § 1 und auf die Kerkener in II, 71, § 3. Auf dieses Ergebnis kann umsomehr geschlossen werden, als es unverständlich erscheinen würde, weshalb gerade den Priestern und nicht auch den niedrigeren Klerikern das Waffenverbot auferlegt sein sollte, wenn sie beide gleichzeitig desselben Sonderfriedens teilhaftig sind [4].

Neben dem Waffenverbot ist eine weitere Bedingung für den Genuß des Sonderfriedens, daß sich die in II, 66, § 1 befriedeten Personen nicht selbst einer Missetat oder eines Friedebruchs schuldig machen. Erschlägt daher der Jude einen Christen oder begeht er eine Missetat, bei welcher er ergriffen wird, so richtet man über ihn wie über einen Christen, III, 7, § 2, d. h. also: wie über jeden Bewohner des Landes, dem kein höherer Friede zuteil wird. Nach III, 7, § 4 wird der Jude wie ein Dieb behandelt, wenn er Kelche, Bücher und Kirchengewänder kauft oder in Pfand nimmt und dafür keinen Gewährsmann nennen kann, wenn diese Kirchengeräte bei ihm gefunden werden.

Die von Friese [5] aufgeworfene Frage, ob das Geschorensein in III, 2 auch von den Juden verlangt wird, ist zu verneinen, da sich dafür in der

[1] Frensdorff, S. 69.
[2] Fehr, S. 172; Frauenstädt, Blutrache u. Todtschlagsühne, S. 41; His, Strfr. d. Friesen, S. 163/164.
[3] Friese, S. 112, Anm. 21, daselbst auch eingehende Begründung.
[4] Vgl. Friese, S. 112.
[5] Friese, S. 112, Anm. 21.

geschichtlichen Entwicklung des Judenrechts keine Anhaltspunkte finden. Vielmehr zeigen gerade bildliche Darstellungen aus jener Zeit die volle Haartracht der Juden. Es erscheint darum widersinnig, wenn das Geschorensein der Juden gerade im Sachsenspiegel verlangt würde. Dagegen ist wohl mit Frensdorff [1] anzunehmen, daß sich diese Stelle ursprünglich nur auf die Pfaffen bezog, nachher aber gemäß II, 66 § 1 die Juden hinzugefügt worden sind, ohne daß der übrige Wortlaut entsprechend abgeändert worden ist.

b) Ebensowenig wie derjenige, der nach II, 66, § 1 einen Sonderfrieden genießt, darf eine Missetat begehen, wenn vom Richter ein persönlicher Friede gewirkt ist, auch er muß seinerseits Frieden halten. Beim Begehen einer Missetat setzt sich derjenige aus dem besonderen Frieden, dem ein solcher vom Richter gewirkt ist. Ueber ihn wird genau so gerichtet, wie über jeden Friedebrecher, dem ein besonderer Schutz nicht zusteht. Daher verwirkt der Fronbote, der ein Ungericht begeht [2] Leib und Gut, III, 56, § 2 wie jeder andere. Außerdem soll der Fronbote bei seinen Amtshandlungen, dem Pfänden, der Festnahme, dem Fronen, keine Waffen bei sich führen. III, 56, § 2 [3]. Widersteht man ihm bei der Amtsausübung, soll er den Widerstand auf dem Rechtswege oder mit der Klage überwinden, indem er durch Erhebung des Gerüftes die Gerichtseingesessenen zu Hilfe ruft und im äußersten Falle vor dem Richter klagt [4]. Man richtet ferner über den Friedebrecher nach Friedensrecht, der den bei der Vertagung des Zweikampfes beiden Parteien gewirkten Frieden bricht, wenn er auf frischer Tat betroffen wird, III, 36, §§ 1, 2. Derjenige wird wieder in die Verfestung getan, der sich aus ihr gezogen hat, um sich auf eventuelle Klagen vor Gericht verantworten zu können, wenn er ohne rechten Entschuldigungsgrund ausbleibt, II, 4, §§ 1, 2. Der Aechter, der sich aus der Acht [5] befreit hat und hinterher seine Pflicht, sich dem Rechte zu erbieten, nicht erfüllt, wird, wenn er davon überführt wird, in die Aberacht getan, als ob er Jahr und Tag in der Acht gewesen wäre [6]. Dadurch wird er friedlos, III, 34, § 3. Endlich verliert auch derjenige den besonderen Schutz, der im Warfe anwesend ist, wenn er die Kämpfer beim Zweikampf stört, I, 63, § 4, desgleichen auch der Sekundant, wenn er ohne richterliche Erlaubnis und ohne einen der drei in I, 63, § 4 angegebenen Gründe (wenn die Partei fällt, verwundet wird, oder darum bittet) in den Kampf mit seiner Parierstange eingreift [7].

[1] Frensdorff, S. 44.

[2] So in einzelnen Handschriften, Homeyer I, S. 352, Anm. 15. Homeyer hat selbst im Text: ungerichtete, III, 56, § 2.

[3] Planck, Gv. I, S. 95, 96, derselbe, Wv. S. 109.

[4] Planck, Wv. S. 109; Planck, Gv. I, S. 94 ff. 96, 59, 138, 139, 760; II, S. 238, 251, 367, Homeyer, Extravaganten, S. 248 zu III, 56, § 1.

[5] Homeyer, I, S. 326, Anm. 12, die Texte Eno haben: vestinge.

[6] Planck, Gv., II, S. 312.

[7] Planck, Gv., I, S. 796.

c) Bricht einer der Vertragspartner den gelobten Frieden, so genießt er ihn künftig nicht mehr, III, 9, § 2. Während es beim beiderseitigen Halten des eidlichen Gelöbnisses verboten ist, zu klagen, fällt diese Beschränkung nach erfolgtem Friedebruch fort. Wird der Friedebrecher bei der handhaften Tat gefaßt, dann wird über ihn noch während des Friedens gerichtet, III, § 9 [1].

2. Die Bedingungen zum Bestehen der örtlichen und sächlichen Sonderfrieden.

a) Wer sich eines höheren Friedens der in II, 66, § 1 genannten Orte und Sachen erfreuen will, muß ihn auch seinerseits beachten. Darum genießt nach II, 10, § 4 derjenige nicht den Frieden der Kirche und des Kirchhofes, der eine Untat in ihnen begeht [2]. Deshalb bedarf, wer den höheren Schutz des Dorfes, der Burg oder der Stadt für sich beanspruchen will, innerhalb deren Gebiete keiner Schutzwehr und darf darum, solange er in diesen Orten Wohnung und Herberge hat, nicht einmal ein Schwert führen, II, 71, § 2. Doch ist dieses Verbot nur auf die Zeit eines geschworenen Friedens zu beziehen denn Eike sagt, binnen geschworenem Frieden soll niemand Waffen führen außer dem Schwert [3]. Ein Waffenverbot für alle Zeiten ist daher Eike noch unbekannt [4] Innerhalb des geschworenen Friedens erstreckt sich aber dieses Verbot des Schwertführens auf alle ständigen Bewohner und auch auf die vorübergehend Anwesenden, worunter auch die Beherbergten zu verstehen sind, II, 71, § 2. Es ist also nicht so wie Planck [5] meint, daß den vorübergehend Anwesenden das Waffentragen gestattet ist. Der Wortlaut der Bestimmung in II, 71, § 2 rechtfertigt diese Annahme nicht.

b) Ebenso müssen die den Orten und Sachen gebotenen Frieden geachtet werden. Bei Verletzung eines solchen Friedens wird über den Täter wie über den Friedebrecher gerichtet, I, 63, § 4; III, 20, § 3

3. Die Bedingungen zum Schutze der zeitlichen Frieden.

Auch die allgemeinen Friedetage lassen nur denen ihren Schutz zuteil werden, die ihrerseits selbst Frieden gewähren. Daher gehen alle diejenigen des Schutzes verlustig, die innerhalb der gebundenen Tage den Frieden brechen, II, 10, § 4. Den Friedebrecher schützen die gebundenen Tage ebensowenig wie Kirche und Kirchhof den schützen, der eine verbrecherische Tat an diesen Orten begeht [6]. Ferner gelten auch die gemeinen Friedetage nicht für die in der handhaften Tat gefangenen Verbrecher, noch für den Reichs-

[1] Planck, Gv., I, S. 774.
[2] Frensdorff, S. 78/79.
[3] Planck, Wv., S. 113. Frensdorff, S. 83/84.
[4] Planck, ebendort. Gaupp, Deutsche Stadtrechte d. Ma., I. S. 14, Frensdorff, S. 83/84. Die Ansicht Eichhorns, Staats- u. Rg., II, § 347, daß ein unbeschränktes Schwertverbot für den Sfp. gelte ist keineswegs zutreffend.
[5] Planck, Wv., S. 112.
[6] Frensdorff, S. 42, S. 78.

und Aberächter[1] und für die Verfesteten innerhalb des Bezirkes, in dem sich das Gericht befindet, welches die Verfestung ausgesprochen hat. Sie alle werden des Friedens, der in diesen Tagen *allen* zusteht, verlustig, weil sie sich durch ihre Tat selbst aus dem Frieden gesetzt haben. Dabei ist der handhafte Verbrecher, dem der Friedlose gleichzustellen ist, schlechter gestellt als der Verfestete und der Aechter, denn die handhafte Tat wird auch während der gebundenen Tage gerichtet, der Verfestete und der Aechter dürfen dagegen nur innerhalb dieser Zeit verhaftet und bestätigt werden[2] denn man darf über den handhaften Verbrecher in der gebundenen Zeit schwören, II, 10, §§ 1, 3. Ist der Verfestete auf handhafter Tat gefangen, dann steht er dem handhaften Verbrecher gleich.

IV. Was bedeutet Friedebruch?

Die Kehrseite des Friedens ist der Friedebruch. Entsprechend der Zweideutigkeit des Grundbegriffes Friede (vgl. oben Abschnitt I) muß daher auch der Begriff Friedebruch eine doppelte Bedeutung haben.

1. Wie wir schon sahen, herrscht im ganzen Lande ein allgemeiner Frieden. Begeht jemand eine Missetat, so bricht er diesen Frieden und macht sich damit seinerseits zum Feinde aller Volksgenossen. Er wird nach Friedensrecht gerichtet (I, 69; III, 36, § 2; III, 45, § 11), d. h. so, wie es ein Friedebrecher verdient. Freilich wird dieser allgemeine Landfrieden nicht schlechthin durch *alle* Missetaten gebrochen. Nicht wird der Dieb einer weniger als drei Schillinge werten Sache bestraft, II, 13, § 1; II, 39, § 1[4] ferner nicht der Fälscher von Maß und Gewicht, desgleichen nicht der Frevler, der einen anderen rauft und schilt[5]. Nur die schweren Missetaten, die *Ungerichte*, welche Lebens- oder verstümmelte Leibesstrafen zur Folge haben, gelten als Friedebrüche, hingegen nicht die Handlungen, durch die nur Strafen an Haut und Haar[6] verwirkt oder die Vergehen, die nur mit Buße und Gewette geahndet werden. Insofern ist also der Friedebruch im Sachsenspiegel ein Gattungsbegriff, der eine mit *peinlicher* Strafe belegte Missetat bezeichnet. Entsprechend dem einzelnen Tatbestande wird dann der Friede-

[1] Anm.: denn beide sind ständig ohne Frieden.

[2] Planck, Gv. I, S. 771 ff. II., S. 307, ferner I, S. 116 ff. Homeyer, Register, S. 491 unter Verfesteter, (I. Bd.); Frensdorff, S. 97; Friese, S. 124.

[3] Vgl. auch oben S. 5.

[4] Vgl. Planck, Gv., I, S. 787.88; Hälschner, S. 47 48.

[5] Jedoch wird Diebstahl immer peinlich bestraft auch bei geringstem Wert der gestohlenen Sache, wenn der Diebstahl zur Nacht ausgeübt ist vgl. Friese, S. 247. Der Unterschied zwischen großem und kleinem Diebstahl hat nur für den bei Tage ausgeführten Diebstahl Bedeutung.

[6] Die Strafen zu Haut und Haar gehören zwar zu den Leibesstrafen, nicht aber zu den *peinlichen* Strafen, den Lebens- und verstümmelnden Leibesstrafen, vgl. Planck, Gv., I, S. 787, His, Strfr. d. d. Ma., S. 242.

bruch mit den verschiedenen angedrohten Lebens- oder verstümmelnden Leibesstrafen geahndet [1].

In der Bedeutung Ungericht, was als Begriff für die schwere Missetat gebraucht wird, steht „Friedebruch" z. B. in II, 69, in I, 69 und I, 50, § 1, wo Tötung und Verwundung als Friedebruch, bzw. Ungericht bezeichnet sind; ferner in III, 45, § 11, wo erst einige Beispiele von Ungerichten — wie Tötung, Verwundung, Raub, Notzucht — aufgeführt werden, und dann verallgemeinernd gesagt wird: unde den vrede (überhaupt) bricht; weiterhin in III, 1, wo der Notzüchter auch Friedebrecher genannt wird, in III, 91, § 1, wo Totschlag, oder welches Ungericht auch die Herbergsgäste gegeneinander begehen, als Werke des Friedebruches zusammengefaßt werden, in II, 72, § 1, wo Friedebruch und Raub gleichgestellt werden; ferner in II, 71, §§ 1, 3 bis 5 u. a.

2. Zum anderen bedeutet Friedebruch den Bruch der aufgezählten Sonderfrieden [2]. Der Friedebruch in dieser Bedeutung wird als eine besondere Missetat neben die anderen gestellt und mit der besonderen Friedebruchsstrafe, der Enthauptung, bestraft, II, 13, § 5 [3].

Daß die Verletzung der aus den Landfrieden übernommenen gesetzlichen Sonderfrieden in II, 66 tatsächlich an den Hals geht, ergibt sich aus II, 71, einer Bestimmung, die mit II, 66 zusammengehört [4] und die auf eine frühere Stelle im Landrecht verweist. Nicht ist dabei von der Bestimmung in III, 7, § 3 auszugehen, denn hier ist der Totschlag unter Strafe gestellt, der nach dem Sachsenspiegel ohnehin für jedermann die Todesstrafe zur Folge hat [5]. Die Verweisung in II, 71 kann sich nun aber nur auf II, 13, § 5 beziehen, und eine Handschrift [6] sagt sogar in II, 71, § 1: dat sal man richten over sinen hals. Demzufolge wird also die Verletzung der gesetzlichen Sonderfrieden im Sachsenspiegel mit Enthauptung bestraft, die Bestimmung in II, 13, § 5 bezieht sich also auch auf die gesetzlichen Sonderfrieden.

Daß sich auch der Bruch eines gebotenen Friedens als todeswürdiges Verbrechen darstellt, folgt aus I, 63, § 4 [7] und durch Verletzung des dem

---

[1] Vgl.: II, 13, §§ 1—7, II, 26, § 2, II, 28, § 3; II, 39, § 1; III, 1, § 1; ferner: II, 16, § 2.

[2] Vgl. oben Abschnitt II.

[3] Planck, Gv., I, S. 788.

[4] Frensdorff, S. 42 ff, insbes. S. 43.

[5] Vgl. II, 13, § 5; Frensdorff, S. 68, Friese S. 112, Homeyer, I, Register, S. 478, slan.

[6] Vgl. Homeyer, I, S. 297, Anm. 2, zu Art. 71.

[7] Anders allerdings in III, 36, § 2, wo der Bruch des gebotenen Friedens nur bei handhafter Tat peinlich bestraft wird. Die Erklärung Frieses, S. 121, Anm. 61, befriedigt nicht: vrede beteren heißt: Buße für den Friedebruch zahlen, vgl. III, 9, § 2, His, Strfr. d. d. Ma., S. 240, nicht aber den Frieden wiederherstellen durch Bestrafung des Friedebrechers. M. E. liegt der Grund für die unterschiedliche Behandlung des Friedebruches in I, 63, § 4 und III, 36, § 2 darin, daß nach I, 63, § 4 der Friedebruch

Grundstücke gewirkten Friedens verwirkt man bereits nach III, 20, § 3 Leib und Gesundheit.

Auch der Bruch des gelobten Friedens[1] ist nach III, 9, § 2 mit Enthauptung bedroht[2]. Demnach geht also der Bruch aller Sonderfrieden, der gesetzlichen sowohl als auch der gebotenen und der gelobten, an den Hals, die Verletzung der Sonderfrieden wird also allgemein als ein besonderes Ungericht neben die anderen gestellt.

Dabei bleibt auch hier zu untersuchen, ob schlechthin jede Verletzung eines Sonderfriedens als todeswürdiges Verbrechen erscheint, oder ob nur die schweren Vergehen als Friedebrüche bestraft werden, wie es bei dem Bruch des allgemeinen Landfriedens der Fall ist (vgl. oben Seite 16 17). Der allgemeinen Fassung von II, 13, § 5 nach könnte man annehmen, daß alle Verletzungen des Sonderfriedens als todeswürdig bezeichnet sind, zumal die Glosse zu III, 36, § 2[3] auch Knüppelschläge innerhalb des gewirkten Friedens hierzu rechnet und nach III, 20, § 3 schon das bloße Pflügen auf befriedetem Land peinlich bestraft wird. So meint auch Haeberlin, S. 23: da es sich von selbst verstünde, wie der Friede gebrochen werde, so sei im Sachsenspiegel nicht noch besonders gesagt, welche seiner Verletzungen als technische Friedebrüche aufzufassen seien: bereits das geringste Delikt genüge, nach der Glosse zu III, 36, § 2 schon Knüppelschläge, die innerhalb des gewirkten Friedens an das Leben gingen; sonach stelle sich nicht nur Totschlag, sondern schon die Verbal- und Realinjurie, der kleine Diebstahl unter drei Schillingen usw. als Friedebruch dar. Was jedoch die Glosse anbetrifft, so hat sie den Sinn des Sachsenspiegels bekanntlich häufig mißverstanden, so daß kein besonderer Wert auf ihre Auslegung gelegt werden kann. Zum anderen aber spricht eine wichtige Handschrift des Sachsenspiegels gegen diese weite Ausdehnung des Friedebruchsbegriffes[4] und es gibt zahlreiche Anhaltspunkte dafür, daß nur schwere Vergehen als eigentliche Friedebrüche gelten und mit Enthauptung bestraft werden. Hierhin gehört die Behandlung der Verletzungen des Dingfriedens. Der Sachsenspiegel kennt zwei Arten: eine leichtere, die mit Wette zu sühnen ist, und eine schwerere, die peinliche Bestrafung nach sich zieht.

durch den Umstand allgemein sofort bezeugt werden kann, während in III, 36, § 2, wo der Friede vom Richter gewirkt, aber während der Dauer der Vertagung gilt, der Friedebrecher seltener auf frischer Tat angetroffen wird. Es bedurfte also in III, 36, § 2 des Falles besonderer Erwähnung, daß der Täter nicht auf frischer Tat betroffen werde, während dieses in I, 63, § 4 nicht nötig erscheint.

[1] d. h. einer Sühne oder eines Handfriedens, denn beides wird im Sp. als Friede bezeichnet, vgl. His, Sav. Stiftung, Bd. 33, 213 ff.

[2] Der Friedensbürge dagegen wird bei Verletzung des Friedensgelöbnisses nicht in derselben Weise bestraft wie der Friedebrecher selbst. Nach III, 9, § 1, auf den sich § 2 zurückbezieht, zahlt der Bürge lediglich Wehrgeld an den Gelöbnisempfänger und an den Richter die Wette.

[3] Homeyer, I, S. 328, Glosse zu III, 36.

[4] Hs. Bremen, Nr. 79, Aw., anni 1342, Homeyer I, 1, 117, 26 zu II, 71, § 1.

Wer innerhalb des Dinges ungebührliche Rede führt, oder sonst etwas Ordnungswidriges tut, hat an den Richter Wette zu zahlen, I, 53, § 1. Nach I, 61, § 4 verfällt der Fürsprecher in Wette, wenn sich die von ihm vertretene Partei mit seinem Vortrage nicht einverstanden erklärt [1]. Ferner wird zum Gewette verurteilt, wer vor Gericht beschuldigt wird, wenn ihm der Richter Antwort gebietet, und er nicht antwortet, noch sein Schweigen begründet, III, 39, §§ 3, 4 [2]. Jede so verübte Ungebühr macht also wettepflichtig, I, 53, § 1 [3], ohne daß sie als Brüche des Dingfriedens, als peinlich zu bestrafende Friedebrüche gelten. Zu diesen rechnet der Sachsenspiegel vielmehr nur die *schweren* Verstöße, wie z. B. die gewaltsame Entführung des um Ungericht verklagten Täters, III, 9, § 5, wobei den Entführer, wenn er mit Gerüft gefangen wird, die gleiche Strafe trifft wie den Entführten [4]. Ist er aber mit dem Befreiten hinweggekommen, dann wird er verfestet, wenn man ihn bei der handhaften Tat gesehen und mit Gerüfte beschrieen hat, und wenn dieses bezeugt werden kann, III, 9, § 5. Zu den todeswürdigen Verletzungen gehört ferner die gewaltsame Störung des gerichtlichen Zweikampfes, nachdem dem Warfe Friede geboten ist, I, 63, § 4; desgleichen die in der Dingflucht des um Ungericht Angeschuldigten sich zeigende Uebertretung des Verbotes der dingslete, die seine sofortige Verfestung zur Folge hat, II, 45 [5].

Aber nicht nur hinsichtlich des Gerichtsfriedens sind Anhaltspunkte für eine Beschränkung des Friedebruchsbegriffes vorhanden, sondern auch hinsichtlich der anderen Sonderfrieden. Die wichtigste Stütze findet diese Annahme in dem Abschnitt über den gerichtlichen Zweikampf, I, 63, § 1. Die Auslegung dieser Stelle ist umstritten [6]. Dennoch ergibt sich *eines* mit Sicherheit: Zur Kampfesklage berechtigt nur das *schwere* Vergehen, die Verletzung des Friedens durch *Ungerichte*. Da nun der Zweikampf allgemein nur bei *den* Taten Platz greift, die Lebens- oder verstümmelnde

---

[1] Homeyer, I, Reg., S. 444, jehen; Planck, Gv. I, S. 194 ff, 207; Brunner, II, S. 465 ff.

[2] Planck, I, S. 60, Gv. II, S. 314, 315. Ebenso, wer dingpflichtig ist, obwohl der Sſp. nichts erwähnt, vgl. Planck, Gv., I, S. 60, Anm. 21. Nach der Glosse zu II, 67, § 1 wird ferner der wegen Ungericht Verklagte, der mit mehr als dreißig Mannen vor Gericht erscheint, die andere Waffen als das zum freien Manne gehörige Schwert tragen, zu Gewette verurteilt, Planck, Wv. S. 111, 112.

[3] Vgl. Planck, Gv., I, 129 ff, 143.

[4] Vgl. auch: III, 9, § 5.

[5] Planck, Gv., I, S. 129, II, 315 ff, Friese, Strfr., S. 126. Dabei ist Plancks Bezugnahme auf den Satz, daß es dem an das Geld geht, der ihn mit Worten bricht, während es dem an den Hals geht, der ihn mit Werken bricht, für den Sachsenspiegel insofern nicht ganz berechtigt, als auch geringere *tätliche* Uebertretungen der Dingordnung noch nicht zu den Friedebrüchen zählen, I, 53, § 1.

[6] Vgl. Friese, S. 128 ff und Planck, Gv., I, S. 340, 770, 787/788, Gv., I, S. 386, 788, II, S. 150; v. Kries, S. 40, ferner die bei Friese Zitierten.

Leibesstrafen zur Folge haben[1], so ergibt sich, daß nur die Verletzung des Friedens durch Ungerichte an Hals und Hand geht.

Weiter bleibt der Sonderfriede der Frauen in II, 66, § 1 zu betrachten. Würden alle Verletzungen ihres Sonderfriedens peinlich bestraft, dann bliebe, abgesehen von Notwehr und Ungefährwerk, für die Anwendung der Buße für Frauen kein Raum mehr. Ebenso verhält es sich mit den Bestimmungen über den Fronboten, III, 56, § 1, dessen Verletzung mit doppelter Buße bestraft wird, I, 8, § 2. Auch daraus folgt, daß der Sachsenspiegel den Bruch des besonderen Friedens nur in einer *erheblichen* Beschädigung von Leib und Gut[2] sieht, während dagegen unbedeutende Beeinträchtigungen nicht als Friedebrüche geahndet werden.

Zu den erheblichen Vergehen, die als Friedebrüche bestraft werden, sind nun einmal diejenigen zu rechnen, die an sich schon todeswürdig sind, wie z. B. Raub, Mord, Notzucht, Totschlag usw., hierbei wirkt der Friedebruch nicht strafverschärfend. Zum anderen gehören hierzu Wunden, I, 68, § 3, die ohne den besonderen Schutz der Sonderfrieden nicht an den Hals, sondern an die Hand gehen, II, 16, § 2, die aber, sofern sie sich als Verletzung eines besonderen Friedens darstellen, mit Enthauptung bestraft werden[3].

Das gewonnene Ergebnis gilt im allgemeinen auch für den *gelobten* Frieden. Zwar ist dieser nach III, 9, § 2 bereits dadurch verletzt, daß von neuem während des Friedens gegen den geklagt wird, dem der Friede gelobt ist, und nach Löning[4] stellt sich jede in feindseliger Absicht getanene Handlung bezüglich der beigelegten Feindschaft als ein „Sühnebruch" dar[5]. Doch gilt auch hier, daß nicht schon geringere Verletzungen des Friedens die peinliche Ungerichtsstrafe der Enthauptung zur Folge haben, und Löning[6] hat mit Recht ausgeführt, daß die Todesstrafe zwar in III, 9, § 2 scheinbar über *jede* Art des Sühnebruchs verhängt werde, dennoch müsse man III, 9, § 2 mit III, 9, § 1 zusammenbetrachten, da beide in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Der § 1 von III, 9 spricht aber nur von einer an das Leben gehenden Tat. Demnach ist zu folgern, daß bei milder zu ahndenden Taten auch kein mit Enthauptung zu bestrafender Friedebruch vorliegt. Also auch der *gelobte* Friede wird nur mit dem Schwerte bestraft, wenn man ihn mit schwerer Missetat bricht[7]. Es gehört darum auch nicht die während des gelobten Friedens von neuem angestrengte Klage (III, 9, § 2) zu den

[1] Blanck, Gv., I, S. 787 ff, insbes. S. 788; Friese, S. 128.

[2] Wo im einzelnen die Grenze der Kampfwürdigkeit des genommenen Gutes liegt, entscheidet offenbar der Richter mit Zustimmung der Dinggenossen, vgl. Friese, S. 126, Anm. 82.

[3] His, Strf. d. d. Ma., S. 243.

[4] Löning, S. 485.

[5] Vgl. oben Seite 4, Anm. 1.

[6] Löning, S. 494.

[7] Homeyer, I, S. 297, Anm. 3.

todeswürdigen Vergehen [1]. Dagegen ist bereits ein Friedebruchs*versuch* in der Uebertretung des Verbotes, innerhalb des gelobten Friedens keine anderen Waffen zu führen als das Schwert, zu sehen, II, 71, § 2 [2]. Der Täter kann überall ergriffen werden, II, 71, § 2, auch in den Friedetagen (II, 66, § 2) [3]. Nur zu erlaubtem Zwecke dürfen Waffen getragen werden. Für die Uebertretung dieses Verbotes ist die Hinrichtung angedroht, wenn der Zuwiderhandelnde dabei gefangen genommen wird, weil er damit in die Reichsacht kommt [4]. Der Zweck dieser Bestimmung ist, die Verwirklichung einer beabsichtigten Gewaltanwendung, die in dem verbotswidrigen Waffentragen zu vermuten ist, von vornherein zu verhindern [5].

Einer Untersuchung bedarf nur noch die Frage, welche Bedeutung das Vorhandensein oder das Fehlen des verbrecherischen Willens auf die Friedebrüche im Sachsenspiegel hat.

Nach Hälschner [6], der die Gedanken Wildas [7] fortführt, daß bereits für das älteste deutsche Strafrecht zum Begriff des Verbrechens der verbrecherische Wille gehöre, ist *Voraussetzung des Friedebruchs nicht bloß die Zurechnungsfähigkeit überhaupt, sondern auch, daß der Zurechnungsfähige im einzelnen Falle mit Bewußtsein und unter freier Willensbestimmung gehandelt habe.* Desgleichen hat John [8] in Fortführung der Ergebnisse Wildas für das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher dasselbe behauptet. Nur die Rechtsverletzung sei bestraft worden, die sich als eine wissentliche und willentliche Handlung des Täters und ihm darum zuzurechnende Handlung darstelle. Die früher vertretene Ansicht, daß das ältere deutsche Strafrecht nur auf den Erfolg und nicht auf den Willen oder die Schuld des Täters abstelle, galt als widerlegt. Erst Brunner [9] hat die Streitfrage wieder aufgerollt, indem er sich mit seiner Auffassung in

[1] A. A. allerdings Planck, I, Gv., S. 336, welcher III, 9, § 2 nicht im Zusammenhange mit III, 9, § 1 betrachtet.

[2] Vgl. Planck, Gv. I, S. 128; II, 310, 311; derf. Wv., S. 114 ff, insbesond. 118, 119, 122 ff, 125, 136 ff. Waffenführung zu erlaubtem Zweck erfolgt bei: Reichsdienst, Turnier, gesetzl. gebotener Gerichtsfolge, II, 71, § 3, vgl. auch Planck, Wv. 118, 119, 136 ff.

[3] Vgl. Planck, Gv., II, S. 311.

[4] Planck, Wv., S. 124 ff.

[5] Vgl. Planck, Wv., S. 118 ff, 150 ff, 178. Auch im italienischen Recht finden wir im ausgehenden Mittelalter das Bestreben, jegliche Störung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ruhe zu unterdrücken und das Uebel im Keime zu ersticken, vgl. Dahm, S. 16. Jede Menschenansammlung ist bereits verdächtig, ja sogar Spiele und Volksbelustigungen werden verboten, aus denen erfahrungsgemäß Streitigkeiten entstehen können, Dahm, S. 16.

[6] Hälschner, S. 33, 36, 46, 47.

[7] Wilda, Strfr. d. Gg., S. 146 ff, 544 ff, 559 ff, insbes. S. 155 ff.

[8] John, S. 1 ff. Auch Ofenbrüggen, Strfr. d. Al., S. 131 vertritt denselben Standpunkt hinsichtlich des alamannischen Strafrechts.

[9] Brunner, II, S. 715 ff, in den Sitzungsber. d. Berl. Ac. von 1890, S. 815 ff.

Gegensatz zur herrschenden Meinung, die das subjektive Moment der Missetat — oder dem Ungerichte — in den Vordergrund stellt, bringt. Er führt aus[1], daß das Strafrecht der fränkischen Zeit zwar nicht dort strafen wolle, wo keine Schuld bestehe, vielmehr trage es die Tendenz in sich, in der Missetat den verbrecherischen Willen zu ahnden. Bei der formalen Behandlung aber, den schädlichen Erfolg der Tat als den sinnlichen Ausdruck des verbrecherischen Willens zu betrachten[2], ohne im einzelnen Falle danach zu fragen, ob die Tat, die den schädlichen Erfolg herbeigeführt hat, auf dolus, culpa oder casus beruhe, wird der Täter auch dann bestraft, wenn ihm weder Absicht noch Fahrlässigkeit zur Last fällt. Brunner spricht in diesem Falle von der „absichtslosen, ungewollten, unverschuldeten Missetat"[3] und tritt so der Meinung Wildas und seiner Nachfolger entgegen, die den widerrechtlichen Willen als Grundlage alles strafbaren Unrechtes erachten. Die Ergebnisse Brunners sind bisher noch nicht widerlegt. Es ist daher erforderlich, auch bezüglich der Friedebrüche im Sachsenspiegel eingehender zur Lehre Wildas und dessen Nachfolger, sowie zur Auffassung Brunners Stellung zu nehmen.

Schwer war es von jeher für die Anhänger der Lehre Wildas, Hälschners und Johns, das subjektive Moment in II, 26, § 2 herauszufinden. Der Sachsenspiegel verlangt zur peinlichen Bestrafung des Münzverbrechens nicht die widerrechtliche Herstellung unechter oder die Verfälschung echter Geldstücke, auch nicht die Verbreitung gefälschter Münzen. Vielmehr genügt bereits der Besitz der falschen Münzen zur Bestrafung mit der Gliederstrafe. Das subjektive Moment tritt hierbei gänzlich zurück, nach dem verbrecherischen Willen wird gar nicht gefragt. Als Münzfälscher gilt, bei dem die Falschstücke aufgefunden werden. Selbst wenn der Inhaber um das Vorhandensein der falschen Geldstücke in seinem Gewahrsam keine Ahnung oder um ihre Unechtheit nichts weiß, wird er peinlich bestraft, es sei denn, daß er den Gegenbeweis durch Nennung von Gewährsmännern antreten kann. Hälschner[4] hingegen meint, daß der Sachsenspiegel ohne Zweifel nicht den Besitz falscher Münzen, sondern die wissentliche Fälschung, die in diesem Falle als erwiesen betrachtet werde, bestrafen wolle. Auch Haeberlin[5] ist derselben Ansicht, wenn er sagt: „Die Spiegler präsumierten aus der Höhe des Betrages der gefundenen Falschstücke auf die Täuschungsabsicht der Besitzer. Praesumitur enim, quos falso habet denarios, dolo atque fraudandi animo collegisse, cum iam saepius alios deceperit bonisve privaverit, eamque ob causam, quae per se sit minima, in eo maxima videatur suspicio."

Wenn nun aber auf eine Untersuchung der subjektiven Seite des Verbrechens gar nicht eingegangen wird, sondern bereits aus dem Besitz der falschen Münzen auf die strafbare Handlung des Inhabers geschlossen wird,

[1] Brunner, II, S. 715.
[2] Brunner, II, S. 715.
[3] ebendort
[4] Hälschner, S. 41.
[5] Haeberlin, S. 67.

so wird lediglich aus dem Innehaben der falschen Münzen die Fälschungsabsicht gefolgert, und es wird der Besitzer, wenn er sich nicht auf Gewährsmänner berufen kann, selbst dann bestraft, wenn er völlig straflos ist, denn das Vorhandensein der Falschstücke beweist scheinbar das Vorliegen der willentlichen Tat [1].

Nach III, 7, § 4 genügt ferner der ungewehrte Besitz von Kirchengerät und Priestergewand in der Hand eines Juden, um über ihn zu richten, wie über einen Dieb [2]. Es kommt auch hier nicht darauf an, daß Hehler- oder Stehlerwillen vorhanden ist. Auch die Unkenntnis der Heiligkeit der Gegenstände befreit den Juden nicht von peinlicher Strafe. Seine verbrecherische Gesinnung ist mit dem Ansichbringen dieser Sachen in Erscheinung getreten. Allerdings steht dem Juden der Gegenbeweis durch Benennung von Gewährsmännern offen.

Weiterhin liegt nach II, 35 handhafter Diebstahl oder Raub vor, wenn man die gestohlenen oder geraubten Sachen bei jemand hinter Schloß und Riegel findet, wenn er selbst den Schlüssel trägt. Lediglich aus dem Besitz dieser Sachen, die verschlossen aufbewahrt werden, ergibt sich die Schuld des Inhabers, auch wenn er nichts von dem Vorhandensein der gestohlenen oder geraubten Sachen in seinem Gewahrsam weiß, noch die Tat begangen hat. Diese Ansicht wird dadurch bekräftigt, daß die späteren Texte des Sachsenspiegels an dieser Stelle den Zusatz haben: it ne si so klene, dat man't in en venster steken moge [3]. In diesem Falle soll der unfreiwillig Bereicherte keiner handhaften Tat beschuldigt werden dürfen. Diese Einschränkung ist wohl deshalb erforderlich gewesen, weil in diesem Falle die Fehlerhaftigkeit aus dem objektiven Sachverhalt ganz formal auf die Schuld zu erkennen, besonders hervorstechend und darum erkannt worden ist. Anderenteils aber ist es dem Beschuldigten nunmehr möglich, sich auf die Geringfügigkeit der Sache zu berufen und sich selbst dann zu reinigen, auch wenn er der Dieb gewesen ist.

Außer diesen Fällen, in denen die absichtslose Tat bestraft wird, als wenn sie vorsätzliches Ungericht wäre, nennt der Sachsenspiegel aber noch darüber hinaus eine Reihe von Fällen, in denen überhaupt kein strafbarer Wille vorhanden sein kann. So sollen nach III, 1, § 1 alle Lebewesen enthauptet werden, weil sie dem bedrängten Weibe nicht zu Hilfe geeilt und die Tat zu verhindern gesucht haben. Es ist entgegen v. Amira [4] mit Friese [5] anzunehmen, daß die Wüstung durchaus noch den Charakter der Strafe hat und nicht lediglich dazu dient, Spur und Andenken des Täters zu ver-

[1] Daß der Sachsenspiegel nicht bei bewußter Fälschung, sondern die objektive Unrichtigkeit, auch wenn sie beabsichtigt wäre, bestraft, folgt auch aus den Bestimmungen über die Bestrafung des Haltens falschen Maßes und Gewichts in II, 13, § 3. Vgl. Friese, S. 40, 150, 161.

[2] Vgl. oben Seite 13.

[3] Friese, S. 36.

[4] v. Amira, Thierstrafen, S. 557.

[5] Friese, S. 37, Anm. 32.

tilgen. Der Kampf v. Amiras gegen die „Personifikation der Tiere" überzeugt nicht. Auch soll das Gebäude, dessen Wände und Schlösser der genotzüchtigten Frau die Flucht unmöglich machten, aufgeschlagen werden. Es soll alles verwüstet werden und gebrochen liegen[1]. Ueber dem ehemaligen Orte des Friedens soll nunmehr der Unfriede ruhen, Glosse zu III, § 1[2]. Die Burg, das Schloß oder das Haus, in denen dem Friedebrecher widerrechtlich Unterschlupf gewährt wird, wird mit den Insassen verfestet, wenn auf die Aufforderung des Richters die Auslieferung nicht erfolgt, II, 72, §§ 1—5, denn die Gebäude gelten als Begünstiger wie die Personen, die den Täter begünstigen. Schließlich wird auch das Haus wegen des Raubes, der von ihm aus geschehen ist, angeschuldigt und auch gereinigt, die Burg kann der Verletzte mit Kampf bereden, denn sie gilt als schuldig oder unschuldig an der Tat, die von ihr aus erfolgt ist. Ueber sie wird daher gerichtet, wie über einen Menschen, dem das Leben aberkannt ist, II, 72; III, 67, 68; III, 8.

Das alles sind Beispiele dafür, daß der Sachsenspiegel sogar willensunfähige Wesen und Gegenstände mit Strafe bedroht, und es wird damit die Ansicht bestätigt, daß der Sachsenspiegel — ebenso wie die Rechtsquellen der fränkischen Zeit — nur auf die Tat abstellt, nicht aber auf den verbrecherischen Willen. Es fehlt daher auch grundsätzlich die Bestrafung des Versuchs.

Trotz alledem aber wird der Unterschied zwischen gewollter und ungewollter Tat nicht schlechtweg übersehen. Die Berücksichtigung der rechtswidrigen Absicht kommt dadurch zur Geltung, daß bei gewissen Verbrechen, wie bei Mord, Diebstahl, Raub, Notzucht usw. die Aeußerung der bösen Absicht *ein wesentliches Tatbestandsmerkmal* bildet. Die Fälle, in denen die Absicht erforderlich ist, sind auf gewisse Typen zugeschnitten[3]. Wo die Absicht wesentlich ist, muß sie in der Tat oder in dem Benehmen nach der Tat in Erscheinung getreten sein, während andererseits gewisse Tatbestände, bei denen von vornherein die böse Absicht ausgeschlossen scheint, als Ungefährwerke gelten. Zwischen diesen beiden Gruppen von Ausnahmefällen aber liegt die breite Masse der Uebeltaten, bei denen aus dem schädigenden Tatbestande ohne weiteres auf das Vorhandensein des verbrecherischen Willens geschlossen wird.

Insofern bestraft auch der Sachsenspiegel nur die absichtlichen Ungerichte peinlich. Nicht werden Ungefährwerke peinlich bestraft. Wenn nun für die schweren Vergehen, mithin für die Friedebrüche absichtliches Handeln verlangt wird, so wird diese *Absicht* nicht durch die Untersuchung der Willensseite gefunden, wie es die Ansicht Hälschners und Johns ist, *vielmehr*

[1] Friese, S. 264 265. Nicht aber soll es verbrennen. III, 68, § 1. Maßgebend für das Verbot ist offenbar die Besorgnis, daß man des entfesselten Feuers nicht leicht wieder Herr werden kann, so daß auch die Allgemeinheit darunter leiden müßte.

[2] Homeyer, Extravaganten, S. 253, Nr. 38.

[3] Brunner, II, S. 717.

wird sie aus dem Typus der begangenen Handlung geschlossen. Insofern also wird für die peinlich zu bestrafenden Friedebrüche das Vorhandensein des verbrecherischen Willens vorausgesetzt.

V. Wann kommt zum ersten Male der Landfriedensbruch im Sinne des § 125 RStGB. auf?

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten von den Frieden und den Friedebrüchen im Sachsenspiegel die Rede war, soll noch ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung des Landfriedensbruchsbegriffes geworfen werden.

1. Der Landfriedensbruch im älteren germanischen Recht.

Das germanische Recht geht davon aus, daß das Verbrechen ein Bruch des Friedens ist. Wer den Frieden nicht hält, soll ihn seinerseits nicht genießen[1]. Die Tat, durch welche sich jemand aus dem Frieden setzt, heißt Missetat. Dabei werden zwei Arten des Friedebruchs unterschieden: 1. Die schweren Friedebrüche, bei denen sich der Täter zum Feinde aller Volksgenossen macht, und 2. die gemeinen Friedebrüche, bei denen der Täter zum Feinde des Betroffenen oder dessen Sippe wird[2].

Die Folgen der schweren Missetat sind Friedloslegung durch das Gemeinwesen und bei der zweiten Gruppe der Friedebrüche die Fehde des Verletzten oder seiner Sippe. Die Fehde ist in jener Zeit nicht nur geduldet, sondern rechtlich anerkannt[3]. Die in rechtmäßiger Fehde ausgeübte Rachetat ist also keine strafbare Missetat[4].

Mit der Erstarkung der Staatsgewalt wird das Fehderecht auf bestimmte Friedebrüche beschränkt[5]. In den früheren Kapitularien werden dem Fehderecht erschöpfende Bußsysteme entgegengestellt[6]. Mit dem Sinken der staatlichen Macht in der Nachkarolingerzeit, blüht jedoch die Fehde schrankenloser als je zuvor auf. Besonders die Ritterschaft nimmt das Fehderecht voraus-

---

[1] Brunner, I, S. 211, Schlesinger, S. 12. Auch das englische Recht hat in seiner geschichtlichen Entwicklung den gleichen Ausgangspunkt, vgl. Pollock-Maitland, I, S. 447.

[2] Wilda, Strfr. d. G., S. 264 ff, Brunner I, S. 211, v. Wächter, Revision d. L. vom Verbrechen d. G., S. 352. Vgl. auch allgemein zur geschichtlichen Entwicklung des Begriffes Landfriedensbruchs v. Hippel, Lehrb., Strfr., S. 123 ff, v. Hippel, Vergl. Darst., Bes. Tl. 2, S. 1 ff. Vgl. auch Pollock-Maitland, S. 448, II. Vol.

[3] v. Wächter, Beitr., S. 51, Fehr, Deutsche RG. Bln./Lzg., 1921, S. 63.

[4] Brunner, I, 222.

[5] Kotzschmar, S. 11.

[6] Schröder, I, 373.

setzungslos in Anspruch und rächt oftmals jedes, wenn auch noch so geringfügige, ihr zugefügte Uebel[1].

2. Die Landfriedensgesetzgebung des Mittelalters.

Die soeben angeführten Auswüchse des Fehdewesens sind auf die Dauer untragbar.

Es ist daher in der Folgezeit die Aufgabe der Herrscher, wenn auch nicht die Fehde auszurotten, so sie doch wenigstens in geordnete Bahnen zu bringen, denn ihre völlige Ausrottung blieb unmöglich. Der Kaiser ließ daher in der Folgezeit den Frieden geloben, und durch dieses Gelöbnis entstehen die Landfrieden[2], ohne daß sie als solche mit dem Namen Landfrieden bezeichnet werden, vielmehr kennen wir sie allgemein unter dem Namen: constitutio, constitutio pacis. Die ersten Landfrieden haben gewöhnlich nur für bestimmte Zeit Geltung. Neben der Beschränkung des Fehdewesens sollen sie der Sicherung des gemeinen Friedens dienen.

Den ersten Landfrieden sehen wir in der Constitutio Henrici II. vom Jahre 1004[3]. Später ruft Heinrich III. die Kirche an, indem er unter Hinweis auf das christliche Gebot der Nächsten- und Bruderliebe Anordnungen erläßt[4]. Doch Heinrich III. hat damit ebensowenig Erfolg, wie die Kirche mit der aus Frankreich stammenden Idee des Gottesfriedens[5], denn die Verletzung dieses Friedens hat nur Kirchenstrafen zur Folge. Durchgreifend sind die Gottesfrieden nur insofern, als der Kirchenbann die Acht nach sich zieht, wenn man sich aus dem Kirchenbann nicht nach einer gewissen Zeit löst. Die Gottesfrieden unterscheiden sich von den Landfrieden hauptsächlich dadurch, daß sie dauernde Geltung haben sollen[6] und daß sie im Gegensatz zu den Landfrieden ohne weiteres für jedermann verbindlich sind.

Der erste Reichslandfriede entsteht im Jahre 1103 und gilt auf vier Jahre[7]. Er ist ebenso wie die folgenden Friedensgesetze mit Zustimmung der Fürsten erlassen, die wiederum ihrerseits eigenmächtig beschworene, gegen

[1] Heilborn, S. 2; v. Zallinger, Der Kampf um d. Ldfr., S. 449 bis 453. Die Ansicht v. Wächters, Beitr., S. 48 ff. das Fehderecht sei nur ein Notrecht, kein Racherecht, ist für die germanische Zeit nicht zu teilen. Bezüglich der Bußsysteme finden wir auch im englischen Recht die gleiche Entwicklung, auch hier werden unter Gnut Bußsysteme aufgestellt, Pollock Maitland, S. 451, II. Bd., und die feindliche Einstellung des Rechtes gegenüber der Fehde verdrängt auch hier allmählich die Blutrache, Pollock-Maitland, II, S. 572.

[2] Heilborn, S. 3.

[3] Herzberg Fränkel, S. 121 ff. Heilborn, S. 3.

[4] v. Zallinger, Kampf um d. Landfr., S. 450 451.

[5] Kluckhohn, S. 38 ff. 56 ff. Huberti, 88 3 ff. Schröder I. 713, v. Wächter, Revis. S. 365.

[6] Schröder, I, S. 713. Ueber den Kirchenbann und die gegebenenfalls nachfolgende Acht, vgl. v. Wächter, Revision S. 365; Hns. Strfr. d. Fr., S. 151 152.

[7] Schröder, I, S. 714, Schwalm, S 1 ff. Ueber den Landfrieden von 1103 und dessen Ursprung vgl. Herzberg Fränkel, S. 157, ff., insbes. S 161 162 und Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VI, S. 432 ff.

seitige Friedensbündnisse erlassen [1], wie dann überhaupt gegen Ende des 11. Jahrhunderts die Partikulargewalten neben der königlichen bzw. kaiserlichen Gewalt mehr und mehr an Bedeutung gewinnen [2].

Die Pax Moguntina Heinrichs IV. von 1103 untersagt nicht die Fehde als solche, sondern gewährleistet nur den Frieden für Kirchen, Geistliche, Mönche, Kaufleute, Weiber und Juden (Heilborn, S. 6). Sie erläßt ferner Strafsatzungen für Diebstahl, insbesondere für Diebstahl und Raub im zweiten Rückfalle. Schließlich gedenkt sie auch des Hausfriedens und untersagt die Erhebung einer Fehde wegen einer Geldforderung: nullius alicuius dommum hostiliter invadet nec incendio devastet, nullus aliquem capiat propter pecuniam, nec vulneret, nec percutiat, nec interficiat. Niemand dringe in irgend jemandes Haus in feindlicher Absicht ein, noch verwüste er es durch Brand. Keiner nehme jemanden um Geldes willen gefangen, noch verwunde, noch schlage, noch töte er ihn. Die Strafe bei Zuwiderhandlung ist: Verlust der Augen oder der Hand. Auf der Straße ist die Fehde erlaubt, wenigstens dann, wenn sie nicht wegen einer Geldforderung erhoben wird: Si in via occurrerit tibi inimicus tuus, si possis illi nocere, neceas; si fugerit vel in domun vel in curtem alicuius, illesus maneat.

In der Folgezeit sind u. a. zu nennen:

a) von den allgemeinen Landfrieden: der Landfriede Rudolfs I. vom 6. Juli 1281 (Mon. Wittelsb. Bd. V, S. 338 ff.), die Constitutio pacis in Austria vom Dezember 1276 (Mon Germ. Leg. II, S. 410, 411), die Constitutio pacis in Franconia vom 25. Juli 1281 (Mon Germ. Leg. II, S. 432—435), die Constitutio für Mainz und die oberen Rheinlande vom 13. XII. 1281 (Mon. Germ. Leg. II, S. 436—439);

b) von den partikularen Landfrieden, die teils mit, teils ohne Mitwirkung des Kaisers zustandekamen: der Bayerische Landfriede von 1244 (Mon. Wittelsb., V, S. 77 ff), der Bayerische Landfriede von 1256 (ebendort, S. 140 ff.), der Landfriede vom 21. Juni 1264 (ebenda, S. 201 ff.).

Eigentümlich für die Landfrieden ist, daß sie nur für den verbindlich sind, der sie ausdrücklich beschworen hat, so wie sie andererseits auch nur diesem Schutz gewähren (vgl. § 76 des Landfriedens von 1255, Mon. Wittelsb., Bd. V, S. 151). Viele Landfrieden haben auch eine Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet, so daß die von den unter Schutz stehenden Personen außerhalb dieses Gebietes begangene Taten keinen Bruch des betreffenden Landfriedens darstellen (Heilborn. S. 15). Dabei gehen die Landfriedensgesetze ihrem Inhalte nach meist über die bloße Regelung des Landfriedens hinaus, indem sie auch Bestimmungen über Raub, Diebstahl usw., also schon gemeines Strafrecht enthalten. Die Erklärung dessen liegt darin, daß im Mittelalter den Ausgangspunkt für die deutsche Reichs- und Landfriedensgesetzgebung die Landfriedensgesetze bilden. Sie sind der eigentliche Kern der Gesetzgebung.

[1] Heilborn, S. 4; Frommeyer, S. 16.
[2] v. Zallinger, Kampf um den Lfr., S. 451.

Allmählich aber treten immer mehr Materien hinzu, die mehr oder weniger in Zusammenhang mit den Landfrieden stehen, teilweise aber auch jeglichen Zusammenhanges ermangeln. Unter Landfrieden versteht das Mittelalter allgemein den Schutz gegen Mißbrauch des Fehdewesens. Darüber hinaus aber werden die Landfriedensgesetze in ihrer späteren Entwicklung zu Strafgesetzen, da im Reiche ein allgemeines kodifiziertes Strafrecht fehlt[1].

Wichtig in der Geschichte des Landfriedensbruches ist nun vor allem die von Friedrich I. für das gesamte Reich einseitig erlassene Constitutio de pace tenendo aus dem Jahre 1152[2]. Sie ist nicht befristet und untersagt jegliche Fehde und Gewalttätigkeit schlechthin. Außer dem Fehdeverbot sind andere Verbote und Bestimmungen — sowohl zivilrechtliche als auch prozessuale — enthalten[3]. Landfriedensbruch ist nach dieser Constitutio pacis nicht nur die Verletzung der die Fehde betreffenden Normen, sondern auch die Zuwiderhandlung gegen die übrigen Anordnungen. In derselben Weise ist auch die von Barbarossa auf dem Roncalischen Reichstage erlassene Constitutio pacis von 1158[4] gehalten.

Danach soll jedermann den Frieden schwören, und der Eid soll von fünf zu fünf Jahren von neuem geleistet werden. Niemand darf sich selbst Recht oder Genugtuung verschaffen (Heilborn, S. 7). Um auch die Durchführung der Gebote durch die Justiz sicherzustellen, ist den Richtern, für den Fall, daß sie ihre Schuldigkeit nicht tun, besondere Strafe angedroht, eine Satzung, die auch in späteren Landfrieden — und auch im Sachsenspiegel — wiederkehrt und die aus der Unzuverlässigkeit der Richter jener Zeit zu erklären ist. Denn diese gehören gerade jenen Ständen an, die das Fehderecht voraussetzungslos für sich in Anspruch nehmen. Sie sind daher keine verantwortungsbewußten ausgewählten Beamten, sondern haben ihr Amt durch Erbgang erhalten.

Das Fehdeverbot Friedrichs I. in dieser strengen Form setzt sich jedoch keineswegs durch, und schon die Constitutio contra incendarios Friedrichs I. aus dem Jahre 1187[5], auch unter dem Namen „Nürnberger Landfriede" bekannt, erkennt wieder die Fehde an, indem sie von der rechtmäßigen und unrechtmäßigen Fehde spricht, §§ 10—14.

Dieses Gesetz schafft damit nicht erst eine ganz neue Einrichtung, sondern schließt sich nach Art und Weise der ganzen Rechtsbildung in jener Zeit an bestehende Gewohnheiten und Einigungen an, auf die es auch ausdrücklich hindeutet. Nur das, was gehalten werden soll, namentlich wenn keine bestimmte Einigung vorliegt, ist näher und fester bestimmt. Die Form, unter

[1] v. Wächter, Revision etc., S. 370.
[2] Vgl. v. Zallinger, Kampf um den Lfr., S. 153, NA. d. RA., I, S. 5.
[3] Vgl. auch allgemein alle Landfrieden, v. Bar, Handb. d. Strfr., S. 90, Anm. 364, Heilborn, S. 6.
[4] Mon. Germ., Leg. II, S. 112/113; v. Zallinger, Der Kampf um den Lfr., S. 153; vgl. auch allgemein v. Wächter, Beilagen zu Vorlesungen über das d. Strfr., S. 90.
[5] Mon. Germ., Leg., II, S. 112/113.

welcher die Fehde rechtmäßig sein soll, ist eine offene bestimmte Ankündigung, drei Tage vor Beginn. War „treuga" gelobt, so darf sie innerhalb der bestimmten Frist nicht aufgesagt werden[1].

In der folgenden Zeit stellt sich Eike von Repgow bei der Abfassung des Sachsenspiegels auf den Standpunkt Friedrichs I., indem er die Fehde im Landrecht nicht anerkennt. Auch im Sachsenspiegel ist der Name Landfriede für den allgemeinen Frieden, der ein für das ganze Land und alle Bewohner herrschender Ruhe- und Sicherheitszustand ist (vgl. oben Seite 1), noch nicht vorhanden. Demnach ist auch niemals die Rede von Landfriedensbruch, sondern stets nur von Friedebruch und Friedebrecher. Unter Bruch des allgemeinen Friedens sind im Sachsenspiegel alle nach Friedensrecht zu bestrafenden Ungerichte zu verstehen. Dabei handelt es sich um eine Friedensstörung mit dem umfassenden Begriff des altdeutschen Rechtes. Dasselbe gilt auch für die Verletzung des in II, 71, § 2 erwähnten gelobten Friedens (vgl. oben S. 3/4), der durch die Vornahme von Fehdehandlungen gebrochen wird. Es sind also im Sachsenspiegel noch keinerlei Ansätze vorhanden, den Tatbestand des Landfriedensbruches im Sinne des heutigen Rechtes aus dem umfassenden Begriff Landfriedensbruch des altdeutschen Rechtes herauszubilden. Die Verletzung des gemeinen Friedens ist nicht ein besonderes eigentümliches, unter eine bestimmte Norm fallendes Delikt, sondern unter Friedebruch sind verschiedenartige, ganz verschieden bestrafte Verbrechen zu verstehen. Der Sachsenspiegel scheidet dabei den Friedebruch im weiteren Sinne als allgemeinen sachlichen Oberbegriff von dem Friedebruch im engeren Sinne als besonderem Delikt neben anderen Verbrechen.

Im Schwabenspiegel finden sich keine erwähnenswerten Bestimmungen über Landfriedensbruch[2]. Er steht im wesentlichen auf der gleichen Entwicklungsstufe wie der Sachsenspiegel.

Aber auch der Sachsenspiegel kann seinen Standpunkt bezüglich der Fehde nicht durchsetzen, und so erkennt schon der Mainzer Landfriede Friedrichs II. von 1235[3] die Fehde als rechtmäßiges Institut an, allerdings mit der Einschränkung, daß sie nur dann erlaubt ist, wenn sich der Verletzte an das Gericht gewandt und kein Urteil erlangt hat. In der Herabdrückung der Fehde zu einem subsidiären Mittel der Selbsthilfe liegt die Bedeutung des Mainzer Landfriedens von 1235. Nur wenn der Kläger nicht zu seinem Rechte kommt, darf er dem Gegner seine Widersage zustellen. Sie ist bei Tage abzugeben und nicht vor drei weiteren Tagen darf die Fehde begonnen werden. Dieses Gebot wird in die folgenden Landfriedensgesetze aufgenommen[4] wie ja

[1] Heilborn, S. 7.
[2] Vgl. Schwabenspiegel, Ausgabe von Daniels, Bd. I.
[3] Mon. Germ. Leg. II, S. 314.
[4] Vgl. Heilborn, S. 8, Anm. 31, ferner die Constitutio pacis vom 25. VII. 1281, § 2, Mon. Germ. Leg. II, S. 432 bis 435, die Constitutio pacis vom 13. XII. 1281, § 2, ebenda, S. 436—439; die Constitutio pacis vom 24. III. 1287, § 2, ebenda, S. 448—452; den Nürnberger Landfrieden, Albr. I von 1303, N. S. d. R. A., I. S. 38 ff.

überhaupt die jüngeren Landfriedensgesetze meist als vermehrte Auflage der älteren erscheinen[1]. Nach dem Landfrieden von 1235 und den ihm nachfolgenden begeht also Landfriedensbruch derjenige, der eine Fehde ohne Beachtung des vorherigen fruchtlosen Beschreitens des Rechtsweges, der förmlichen Widersage und dem Innehalten der dreitägigen Frist, beginnt. Dabei beschränken sich der Landfrieden von 1235 und die späteren Landfrieden keineswegs nur auf das Verbot des unrechten Widersagens und der bei der Ausübung der Fehde in Betracht kommenden Verbrechen, sondern es finden sich darin Normen, wie z. B. für Münzverbrechen, Behausung und Schutz der Geächteten u. a. m., die bezeugen, daß die Landfrieden bereits den Charakter umfassender Strafgesetze haben (Heilborn, S. 9—11).

Neben den Landfriedensgesetzen des Reiches und der Länder erlangen nun die seit dem 13. Jahrhundert entstehenden Bestrebungen, welche die Sicherung des Friedens innerhalb bestimmter Verbände zum Ziele haben, grundlegende Bedeutung. Was der Staat nicht zu leisten vermochte, das sollte die genossenschaftliche Einigung schaffen. Ein Fortschritt ist die Gründung des Rheinischen Städtebundes vom 13. VII. 1254[2]. Sein Ziel ist die Friedenssicherung und das Einschreiten gegen den Friedebrecher. Jede Fehde der Bundesmitglieder untereinander ist untersagt. Streitigkeiten werden von einem Bundesschiedsgericht beigelegt[3]. Dennoch ist auch den Bestrebungen des Rheinischen Städtebundes dauernder Erfolg versagt, wenngleich seine Bestimmungen nachfolgenden Städtebünden häufig als Muster dienen und auch wiederholt als Grundlage für spätere Landfriedensgesetze benutzt werden. Von den Landfrieden der nächstfolgenden Zeit sind die Landfrieden Rudolfs I. von 1281 und 1287[4] um deswillen zu nennen, weil sie das Wort Landfrieden statt Friede zum ersten Male gebrauchen. Im übrigen aber ist ihr Inhalt derselbe wie der in den früheren Landfriedensgesetzen.

Einen Rückschritt in der Entwicklung des Landfriedens bringt in der Folgezeit die Goldene Bulle Karl IV. aus dem Jahre 1356[5]. Zwar sind alle unrechten Kriege, Räubereien und Brandstiftungen (cap. 17, § 3), sowie alle nicht zum Zwecke des Landfriedens geschlossenen Bündnisse verboten (cap. 15), die Fehde aber ist erlaubt. Das bisher für den Beginn der Fehde aufgestellte Erfordernis, das vorherige Beschreiten des Rechtsweges ohne ein Urteil zu erlangen, wird fallen gelassen. Die Fehde ist rechtmäßig anerkannt, wenn sie nur drei Tage vorher dem Gegner zugestellt und durch taugliche Zeugen bestätigt werden kann[6]. Als einziger Fortschritt gilt mit Heilborn[7], daß nun

[1] Vgl. Stobbe, Gesch. d. d. Rechtsqu. I, S. 475.
[2] Gierke, I. Bd., 476 ff. u. 501 ff, Heilborn, S. 12.
[3] R. S. d. RA., I. S. 72, Heilborn S. 14.
[4] Frensdorff S. 71, Wilda i. Weskes RL. VI. S. 253, Mon. Wittelsb., V., S. 339, und oben S. 1.
[5] R. S. d. RA. I, S. 72, Heilborn, S. 14.
[6] Vgl. Goldene Bulle, cap. 17, § 2 i. R. S. d. RA. I, 72 und Heilborn, S. 14.
[7] Heilborn, S. 14.

durch ein allgemeines Reichsgesetz eine Scheidung zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Fehde stattfindet, und zwar in der Weise, daß von jetzt ab jede in Widerspruch zu der vorgeschriebenen Form begangene Fehde auch ohne ausdrückliches Landfriedensgebot als Landfriedensbruch bestraft wird.

Es würde zu weit führen, die nun folgenden, meist provinzialen Vereinbarungen und Eidgenossenschaften eingehend zu betrachten. Heilborn hat es bereits eingehend in seiner Darstellung getan (S. 14—17). Allgemein haben alle diese Frieden denselben Inhalt wie die früheren, ihr Ziel ist zunächst Bekämpfung der Fehde und des Räuberwesens. Neu ist an ihnen der friedensgenossenschaftliche Charakter. Zweck der Friedensgenossenschaften ist, objektives Recht zu schaffen, wenn auch die Geltung der Rechtsnormen auf einen bestimmten Personenkreis und für ein bestimmtes Gebiet zeitlich begrenzt ist (Vgl. Gierke, Rechtsgesch. der Gen., S. 505—508).

In der weiteren Entwicklung errichtet Kaiser Sigismund unter dem Druck der Hussitenkriege in Nürnberg (1431) einen allgemeinen Frieden [1], der wieder ein unbedingtes Fehdeverbot enthält. Dieses wird aber im Egerer Landfrieden 1437 [2] wieder aufgehoben. Der Egerer Landfriede wendet sich nur gegen Räuberei und andere unrechte Beschädigungen.

Noch einmal wird 1438 durch Albrecht II. [3] jegliche Fehde ausnahmslos, im Gegensatz zu dem Landfrieden der 6 Kurfürsten vom Jahre 1438 [4], § 8, in dem die Fehde bei vorherigem erfolglosen Beschreiten des Rechtsweges und vorheriger fristgemäßer Widersage gestattet ist, untersagt, § 26. Jeder, der sich gegen dieses Verbot stellt, soll ehrlos, rechtlos und friedlos sein. Alle Streitigkeiten werden auf den Rechtsweg verwiesen. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Freiheiten und Privilegien werden aufgehoben. Aber auch diesen Bestrebungen ist wegen des frühen Todes des Kaisers kein dauernder Erfolg beschieden, wie der Reichsabschied Friedrich III., auch „Reformation" genannt, aus dem Jahre 1442, der wieder die Fehde zuläßt, beweist [5]. In der Hauptsache ist dieser eine Bekräftigung der Goldenen Bulle [6]. Voraussetzung der Fehde ist Ausklagung des Gegners vor Gericht und förmliche Widersage der Fehde nach Maßgabe der Goldenen Bulle [7]. Unter weiteren Landfrieden Friedrichs III. sind noch zu nennen, der Ulmer Reichsabschied von 1466, der Nördlinger Landfriede von 1466, der Nürnberger Reichsabschied von 1466 —. der Türken halber —, dazu ein Gutachten der Kurfürsten von 1467, die Konstitution eines fünfjährigen Landfriedens von 1467, der Regensburger Landfriede von 1471, der Augsburger Landfriede von 1474, der Frankfurter Landfrieden von 1486, der Nürnberger

[1] N. S. der RA., Bd. I, S. 144 ff. (§ 2).
[2] N. S. der RA., Bd. I, S. 152/3.
[3] N. S. der RA., I, S. 154 ff, (§ 1).
[4] Baseler Landfriede der 6 Kurfürsten, N. S. der RA. I, S. 153/154.
[5] N. S. der RA., I, S. 170 ff. (§ 1.)
[6] § 1 des Reichsabschiedes.
[7] Heilborn, S. 19.

Landfrieden von 1487[1]. Diese Landfrieden verbieten insgesamt jede Fehde für die Dauer ihrer Geltung (Heilborn, S. 20). Unter dem Drucke der Türkengefahr wird von den Grundsätzen der Reformation vom Jahre 1442 abgewichen, wie der Nürnberger Reichsabschied von 1466[2] und das Gutachten der Kurfürsten von 1467[3] ergeben. Im § 7 der Konstitution von 1467 werden das 17. Kapitel der Goldenen Bulle und § 1 der Reformation von 1442 auf fünf Jahre außer Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen sind im allgemeinen die gleichen wie in den früheren Landfriedensgesetzen. Nach Ablauf der fünf Jahre treten aber diese aufgehobenen Artikel der Goldenen Bulle und der Reformation wieder in Kraft. Der Reichsabschied Friedrichs III. aus dem Jahre 1442 bleibt also das gemeine Recht.

Einen wirklich gesicherten Frieden bringen aber alle diese Landfrieden nicht, vielmehr wird die Notwendigkeit der Beseitigung des Fehderechtes für die Folgezeit immer dringender.

Zurückblickend über diesen Abschnitt können wir sagen, daß Landfriedensbruch für ihn einmal jegliche Fehde bedeutet, die ohne Einhaltung der in der Goldenen Bulle und der ihr folgenden Gesetzgebung vorgesehenen Form begangen worden ist, und zum anderen, jede Verletzung der besonderen Bestimmungen der einzelnen Landfrieden.

Ein gewisser Ansatz zum späteren Begriff der Zusammenrottung einer Menschenmenge beim Delikt des Landfriedensbruchs kann vielleicht darin erblickt werden, daß für die Fehde als Friedebruch das besondere Merkmal eine größere Anzahl von Personen ist, denn die Fehden glichen vielfach größeren Kriegszügen mit erheblichem Aufgebote[4].

Freilich bleibt die Fassung des Landfriedensbruchsbegriffes im heutigen Sinne einer viel späteren Zeit vorbehalten. Die genauere Bestimmung des Landfriedensbruches im Sinne des § 125 RStGB. fällt erst in die Zeit der Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts.

Zunächst aber tritt das Bestreben nach gänzlicher Beseitigung der Fehde immer mehr in den Vordergrund.

3. Der ewige Landfriede und die späteren Reichsgesetze

Erst im ewigen Landfrieden von 1495[5] wird die Ausrottung der Fehde von neuem durchgeführt, indem er jede Fehde für ewig beseitigt und untersagt (Vgl. § 1, § 2). Für den Verletzten steht nur noch der Rechtsweg offen.

[1] N. S. der RA., I, Seiten: 198 ff, 200 ff, 201 ff, 216 ff, 225 ff, 244 ff, 261 ff, 275 ff, 280 ff.
[2]) N. S. der RA., I, S. 204 ff.
[3]) N. S. der RA., I, S. 216 ff.
[4] Heilborn, S. 21, Rotschmar, S. 18, von Zallinger, der Kampf um den Landfrieden, S. 458.
[5]) N. S. d. RA., II, S. 4 (§ 2).

Bei einer Zuwiderhandlung wird die Reichsacht ausgesprochen. Vereinbarungen, die dem ewigen Landfrieden entgegenstehen, sind fortan ungültig [1].

Wenn nun auch mit diesem Friedensgesetz die ewige Befriedigung nicht sofort herbeigeführt wird [2], so erreicht es wenigstens, daß sich die Auffassung von der Unrechtmäßigkeit der Fehde allmählich festigt. Das Wesen des Landfriedensbruches liegt von nun an in der verbotenen Selbsthilfe.

Die in der Folgezeit ergehenden Gesetze [3] sind im allgemeinen nur Bestätigungen und Ergänzungen des ewigen Landfriedens. Besonders hervorzuheben ist der Speyrer Reichsabschied von 1529 [4] da er für das im ewigen Landfrieden aufgestellte Tatbestandsmerkmal „mit gewaltiger Tat" eine nähere Erklärung gibt. Er versteht darunter „mit Heereskraft oder sonst gewaltiglich". Diese Erklärung ist um so wichtiger, als sie für das Verständnis der gemeinrechtlichen Theorie bedeutungsvoll ist [5].

In der Constitutio Criminalis Carolina vom Jahre 1532 [6] können wir wiederum einen Rückschritt gegenüber dem ewigen Landfrieden feststellen. Hiernach gibt es wieder in gewissen Fällen eine rechtmäßige Fehde (art. 129, CCC. in NS. d. RA. II S. 386). Die böswillig begangene Fehde wird aber auch weiterhin mit dem Tode bestraft [7]. Trotz dieses Rückschrittes ist die CCC. deshalb wichtig, weil sie das Delikt des Landfriedensbruches von dem des Aufruhrs trennt (vgl. art. 127, CCC.). Der Landfriedensbruch richtet sich gegen Einzelpersonen, er ist nach der CCC. die ohne rechtmäßigen Grund begangene Fehde, während der Aufruhr gegen die staatliche Obrigkeit geht. Seit der CCC. entwickeln sich beide Delikte selbständig weiter, und nach dem Aufbau der CCC., die die verschiedensten Verbrechen behandelt und mit bestimmter Strafe bedroht, ist ferner anzunehmen, daß all die vielen anderen Verbrechen, die früher auch als Landfriedensbrüche angesehen wurden, Verbrechen eigener Art sind und nicht mehr als Landfriedensbrüche gelten.

---

[1] Heilborn, S. 23

[2] Das Fehdeverbot muß vielfach erneuert werden: so im Reichsabschied zu Freiburg v. 1498, §§ 1—13 (NS. d. RA. II, S. 38), im Trier-Kölner Abschied von 1512, §§ 3 ff, (ebenda S. 136), im Wormser Landfrieden von 1521 (ebenda S. 229 ff.), im Nürnberger Landfrieden von 1522 (ebenda S. 229 ff.) und im Speyerer Reichsabschied von 1529, § 11 ebenda S. 295 ff), vgl. v. Wächter, Rev., S. 372 und 373.

[3] NS. d. RA. II, S. 295 ff, vgl. Anm. 2.

[4] NS. d. RA., II, S. 295 ff.

[5] Heilborn, S. 23; NS. d. RA., II, S. 295 § 11

[6] Vgl. Zoepfl. Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. nebst den Projekten von 1521 und 1529.

[7] Mit der Todesstrafe stehen die deutschen Landfrieden im auffallenden Gegensatz zu den friesischen Landfrieden, wo die peinlichen Strafen fehlen, His, Strfr. d. Friesen, S. 153. Die dort ausgesprochenen Strafen sind durchweg andere, als die der deutschen Landfrieden und beweisen dadurch ihren heidnisch sakralen Charakter. Soweit peinliche Strafen für großen Diebstahl, Mord, nächtlichen Raub usw. angedroht sind, bedeuten sie keine Neuerung, sondern uraltes Recht. Von diesen Fällen und von der handhaften Tat abgesehen, erscheint die peinliche Strafe meist nur subsidiär: Bei Zahlungsunfähigkeit des Missetäters, His, Strfr. d. Friesen, S. 162.

Trotz des genannten Rückschrittes der CCC. bleibt auch in der folgenden Zeit das völlige Fehdeverbot die Grundlage der Reichsgesetzgebung.

Das zeigt sich in dem Augsburger Landfrieden von 1548 unter Karl V. [1] und besonders im Augsburger Religionsfrieden von 1555 [2], der ein allgemeines Fehdeverbot erläßt, das jegliche Fehde ausnahmslos untersagt. Das erlassene Friedensgebot bezieht sich nunmehr naturgemäß auch auf alle konfessionellen Streitigkeiten (§§ 12—15) und die diesbezüglichen Bestimmungen finden wir auch 1648 im Westfälischen Frieden und im Jüngsten Reichsabschied von 1594 wieder (§ 178, NS. d. RA., III, S. 674).

Damit findet die Reichsgesetzgebung zur Unterdrückung der Fehde ihren Abschluß, und wenngleich eine genaue gesetzliche Definition für das Delikt des Landfriedensbruches auch in den letzten Reichsgesetzen nicht zu finden ist, so wird durch die Praxis der Begriff bestimmt [3], wobei auch vielfach das römische Recht herbeigezogen wird, auf das sich die im folgenden Abschnitt zu behandelnde gemeinrechtliche Theorie und auch die Praxis stützt [4].

Dabei ist die Auffassung über den Begriff des Landfriedensbruches durchaus nicht einheitlich. Wir sehen daher von der durch die spätere Theorie und die Praxis erfolgte Begriffsbestimmung ab und betrachten zunächst nur das Verbrechen, wie es uns nach den Reichsgesetzen seit 1495 entgegentritt. Nach Feuerbach [5] ist die Fehde als solche der alleinige Gegenstand der Gesetze gegen den Landfriedensbruch. Auch Wächter [6] vertritt dieselbe Ansicht. Nach ihm haben der ewige Landfrieden und die nachfolgenden Reichsgesetze das Ziel, die Fehden zu beseitigen. Landfriedensbrüche sind demnach für ihn nur die Befehdungen. Alle Verbrechen, die sich nach früheren Landfriedensgesetzen als Landfriedensbruch darstellen, sind es jetzt nicht mehr. Die Begründung seiner Annahme entnimmt Wächter [7] der Carolina, weil diese von allen Verbrechen handelt, die nach mittelalterlichem Recht Landfriedensbrüche sind. Die Carolina gibt ihnen nun diesen Namen nicht mehr, der Name Friedebruch für schwere Verbrechen verschwindet allmählich ganz, Friedebrecher ist nur noch, wer wirklich Krieg erhebt. Nach Wilda [8] ist auf Grund der Reichsgesetze Landfriedensbruch nicht nur die eigentliche Befehdung, sondern es genügt schon das unrechtmäßige Verhalten der Reichsstände gegeneinander, wodurch möglicherweise der Friede im Reiche gestört werden kann, so daß hierzu nicht einmal Gewalt erforderlich ist. Diese Folgerung Wildas ist durchaus berechtigt, denn der Reichsabschied von 1548 [9] unter-

[1] NS. d. RA. II, S. 574 ff, insbesondere S. 576, cap. I
[2] Neue Sammlung der Reichsabschiede III, S. 16 17.
[3] Vgl., Heffter, Lehrb., § 345, Anm. 2 u. 3, S. 276 77.
[4] Heilborn, S. 25 ff und von Wächter, Rev., S. 387.
[5] Feuerbach, Lehrbuch, § 405, S. 560.
[6] v. Wächter, Deutsches Strafrecht. Vorlesungen. S. 47 48 373.
[7] v. Wächter, Rev., S. 37.
[8] Wilda in Weiskes RL., VI, S. 261.
[9] NS. d. RA., III, S. 426.

sagt „verbotene Konspirationen oder Bündnisse“ des einen Reichsstandes gegen den anderen aufzurichten oder zu schließen. Dieser Ansicht folgt auch Heilborn [1], allerdings mit der Einschränkung, daß er die Auffassung Wildas, jede Gewalttat, durch die der Friede im Reich gestört werde, sei ein Landfriedensbruch, für zu weitgehend hält. Nach ihm gehört ein auf des Reiches Straßen begangener Mord oder Raub nicht ohne weiteres hierher. Dem ist auch beizupflichten, denn die älteren Reichsgesetze, besonders die Landfrieden von 1495 und 1548 behandeln allein die Fehden, und alle aufgezählten Handlungen gehören zu ihnen und sind um dieses Zusammenhanges willen genannt. Richtig ist auch, daß, wie Wächter auf Grund der Carolina behauptet, im 16. Jahrhundert diejenigen schweren Verbrechen, die im früheren Mittelalter Landfriedensbrüche waren, nicht mehr als Friedebrüche angesehen werden, sondern als einzelne Sonderverbrechen. Es sind Verbrechen bestimmter Art mit verschiedener Bezeichnung geworden. Daß die Annahme Heilborns, Landfriedensbruch sei die Fehde oder das feindselige Verhalten, richtig ist, ergibt der Wortlaut der Reichsgesetze.

Demnach ist am Ende des Zeitabschnittes, der mit dem jüngsten Reichsabschied vom Jahre 1594 abgeschlossen wird, das Delikt des Landfriedensbruches: entweder die Erhebung einer Fehde oder zum anderen das ihr gleichgestellte feindselige Verhalten in den von den Reichsgesetzen festgelegten Richtungen. Dabei setzt die Fehde naturgemäß Gewaltanwendung voraus. Wieviele Personen zur Fehde als Landfriedensbruch erforderlich sind, wird in das richterliche Ermessen gestellt [2], (§ 69 des Reichsabschiedes, NS. d. RA., III, S. 432). Neben den beiden Fällen des Landfriedensbruches wird die Beihilfe zu ihm und die Begünstigung des Landfriedensbruches bestraft.

Das gewonnene Ergebnis entspricht also dem Wortlaut der in Frage kommenden Reichsgesetze. Dennoch bleibt hierbei zu bedenken, daß die Reichsgesetze zunächst immer wieder die in Frage kommenden Gesetzesbestimmungen zur Ausrottung der Fehde von neuem aufstellen und betonen. Es kann daher nicht als Nächstliegendes angenommen werden, daß nunmehr die betreffenden Gesetze der damaligen Zeit den Begriff des Landfriedensbruches mit einem Male festlegen wollen. Wenngleich also auch unser Ergebnis nach dem Wortlaut der betreffenden Reichsgesetze zutreffend ist, so ist aber auch die Annahme berechtigt, daß darüber hinaus noch gelegentlich bestimmte Rottenverbrechen als Landfriedensbrüche angesehen werden. Das Tatbestandsmerkmal der Gewalttätigkeit „gegen Personen oder Sachen“ ist noch nicht genauer formuliert. Nur insofern ist von einer „Gewalt gegen Personen oder Sachen“ zu sprechen, als sich die verbotenen Fehdehandlungen naturgemäß gegen Personen oder Sachen richten.

---

[1] Heilborn, S. 28.
[2] Heilborn, S. 29.

4. Der Landfriedensbruch in der gemeinrechtlichen Lehre.

Nicht ohne Einfluß auf die Anwendung der Landfriedensgesetze bleibt das römische Recht, zumal das für den Landfriedensbruch zuständige Gericht das Kammergericht [1] mit seinen römisch-rechtlich geschulten Richtern ist.

Die Normen über das „crimen vis" schienen auf den Landfriedensbruch anwendbar zu sein. Von den Strafsatzungen abgesehen, ist seine Rezeption nicht zweifelhaft [2]. Auf die mannigfachen Wandlungen, die das „crimen vis" durchgemacht hat, braucht im Rahmen dieser deutschrechtlich geschichtlichen Arbeit nicht eingegangen zu werden [3]. Charakteristisch dafür ist die gewalttätige Form der Handlung, gleich, ob sie sich gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit oder gegen private Rechtsgüter richten [4].

Die älteste gemeinrechtliche Definition für Landfriedensbruch finden wir bei Gaill in seiner Schrift „de pace publica". Er übernimmt ohne weiteres für den Landfriedensbruch die römisch rechtlichen Normen des „crimen vis", die denjenigen mit Strafe bedrohen, der kein besonders kodifiziertes Verbrechen begangen, der aber dennoch wegen begangener Gewalttaten gegen die öffentliche Ordnung verstoßen hat [5].

Gaill stellt drei Erfordernisse auf. Er verlangt

1. vis publica et major, quam cui resisti possit (cap. 7, § 1 a. a. O.);
2. vis armata, quae fit coactis et coadunatis hominibus hoc est armatu manu, collectis hominibus (cap. 7, § 2), mit gewehrter Hand;
3. dolus malus, dolus verus et destinata voluntas offendendi (cap. 7, § 6), fürsetzlich, gevorlich, freventlich.

Als Subjekte kommen nach ihm für den Landfriedensbruch in Betracht die Reichsstände als auch Einzelpersonen, als Schutzobjekt der öffentliche Ruhe- und Friedenszustand (cap. 1, § 5), der aber durch eine „turba", etwa 10—15 Personen (vgl. cap. 7, § 23), gestört wird, die sich zum Zwecke der Verübung von Gewalttätigkeiten zusammengerottet haben muß, cap. 7, § 6. Heilborn weist daraufhin, daß die von Gaill aufgestellten Tatbestandsmerkmale mehr umfassen als die alten Fehdegesetze. Gaill unterscheidet genau zwischen wohlvorbereiteter Fehde und der schnell zusammengerotteten Menschenmenge und bezieht auch letztere mit in seine Tatbestandsmerkmale ein, ja, diese bilden gerade nach der endgültigen Beseitigung des Fehdewesens den alleinigen Fall des Landfriedensbruches. Der Ansicht Heilborns [6] Gaill

[1] Kotzschmar, S. 22.

[2] Feuerbach, Lehrb., § 393, Anm. III, S. 637, Berner, Lehrbuch, S. 311, Geyer in Holtzendorff, Handb., III, S. 570.

[3] Vgl. v. Wächter, Rev., Rein, S. 734 ff.

[4] Heilborn, S. 30.

[5] Vgl. über d. geschichtl. Entwickl. der „crimen vis" allgemein. v. Wächter, Revision etc., S. 341 ff. Heilborn, S. 30, Rein, S. 734, Feuerbach, L., §§ 399/400, Schulenburg, S. 1 ff. Betz, S. 18/19.

[6] Heilborn, S. 33 ff, insbes. S. 34/35 u. 38.

habe für die Bestimmung des Landfriedensbruchsbegriffes nicht nur römisches Recht, sondern auch italienisches Städterecht verwendet, dem der Begriff des Rottenverbrechens geläufig war, ist bei dem Einfluß des italienischen Strafrechts am Ausgange des Mittelalters durchaus beizupflichten[1]. Wie weit freilich im einzelnen das italienische Städterecht von Einfluß auf das deutsche gemeine Recht gewesen ist, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden.

Aehnlich wie Gaill definiert Carpzow[2] den Landfriedensbruch. Er fordert:

1. vis publica armata (Qu. 35, § 14, S. 259) „mit gewehrter Hand",
2. vis maior, quae collectis et coadunatis ad nocendum hominibus fit (Qu. 35, § 17, S. 259), „mit gewaltiger Tat";
3. dolus malus (Qu. 35, § 20, S. 260), „fürsetzlich, gefehrlich und freventlich".

Carpzow verlangt gegenüber Gaill keine „turba" mehr, vielmehr macht sich Carpzow die Auffassung des Reichsabschiedes von 1594 (§ 69) zu eigen, wonach die Teilnehmerzahl dem richterlichen Ermessen anheimgestellt wird. Gegenstand des Verbrechens des Landfriedensbruches sind nach ihm Personen oder Sachen (S. 261, § 30).

Auch Böhmer[3] verlangt:
1. dolus, 2. vis armata, 3. vis publica. Er vertritt jedoch die Ansicht, daß der Landfriedensbruch nicht von einer einzigen Person begangen werden kann. Er behauptet, daß ein Raub oder Mord vorliegt, wenn ein einzelner von einer Räuberbande angegriffen oder getötet wird, nicht aber ein Landfriedensbruch. Auch Henke[4] steht im allgemeinen auf demselben Standpunkt. Roßhirt[5] stellt die Frage, auf wieviele Personen die Gewalttätigkeit berechnet werden muß, darauf ab, ob dieses Verbrechen in einem bestimmten Gebiet den Ruhe- und Sicherheitszustand unterbricht. Nach Quistorp[6] reichen für den Landfriedensbruch auch nicht die größten Gewalttätigkeiten gegenüber einzelnen Personen aus, vielmehr verlangt er *solche* Gewalttätigkeiten, die gegen einen ganzen Staat oder wenigstens gegen eine Gemeinde begangen werden. Im übrigen hat er den Landfriedensbruch folgendermaßen formuliert: Der Landfriedensbruch besteht in einer öffentlichen Gewalt, die man mit gewaffneter Hand freventlich vorsätzlich mit zusammengebrachten Leuten solchen antut, über die man keine erweislichen Rechte hat[7]. Quistorp fordert also die Beteiligung mehrerer, und er verlangt weiterhin den Vorsatz, die im

[1] Vgl. Dahm, Einl., S. 16 ff, Heilborn, S. 35—38.
[2] Practica nova rerum Criminalium, I, Qu. 35, §§ 14 ff.
[3] Meditationes in CCC., S. 537 ff. (539).
[4] Handbuch des Kriminalrechts u. d. Kriminalpol., III. Tl., § 173, S. 263 –274, insbes. 269.
[5] Lehrb. d. Kriminalrechts, § 127, S. 259.
[6] Grundsätze d. d. peinlichen Rechts, I, S. 324/325.
[7] a. a. O., S. 320.

deutschen Reich durch den Landfrieden und andere Reichsgesetze festgelegte Ruhe und Sicherheit zu stören[1]. Letzteres ist um so bemerkenswerter, als bei einer Reihe der gemeinrechtlichen Schriftsteller eine nähere Bestimmung des dolus fehlt, während andere den Vorsatz auf Personen oder Sachen beschränken.

Nach den bisherigen Ausführungen in diesem Abschnitte gelangen wir zu dem Ergebnis, daß die gemeinrechtliche Theorie über den Landfriedensbruch durchaus nicht einheitlich ist. Es ist aber nicht angebracht, sämtliche Begriffsbestimmungen über den Landfriedensbruch an dieser Stelle aufzuführen[2]. Vielmehr ist es unsere Aufgabe, aus der Mannigfaltigkeit der gemeinrechtlichen Begriffsbestimmungen diejenigen Merkmale herauszustellen, in denen weitgehendste Uebereinstimmung herrscht. Wir begnügen uns daher mit Beispielen, die unserem Zwecke dienen.

Feuerbach (§ 405, S. 642) stellt den Landfriedensbruch als eine vorsätzliche Störung des allgemeinen Rechtsfriedens in Deutschland durch eine mittels absichtlich hierzu vereinigter bewaffneter Mannschaft verübte Gewalttat dar. Drohungen genügen nicht, und es kommt auf den Erfolg wie auch auf die Personenzahl nicht an. Marezoll (§ 69, S. 263—266) bestimmt das Delikt folgendermaßen: Landfriedensbruch begeht jeder, sowohl unmittelbare wie mittelbare Untertan des deutschen Reichs, der innerhalb der Reichsgrenzen böslich und unbefugterweise den Landfrieden in absichtlicher Vereinigung mit mehreren durch öffentliche mit Waffen an einzelnen Mituntertanen oder an Gemeinheiten verübte Gewalttaten stört. Nach Heffter[3] gehört zum vollendeten Landfriedensbruch: 1. öffentliches, hiermit die Ruhe störendes Handeln gegen einen anderen, sei es nun gegenüber dessen Personen, Sachen oder Rechten, 2. die Vereinigung der zur Vollführung von gewaltsamen ruhestörenden Handlungen hinreichende Anzahl bewaffneter Personen, 3. das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit oder die Ueberlegung, auf diese Weise die Tat auszuführen. 2. Henke[4] fordert: wirkliche Gewalttätigkeiten an Per

[1] a. a. O., S. 322.

[2] Vgl. im einzelnen: Vigelius, Constitutiones Carolinae Rap. VI., III, S. 189; Engau, Elementa iuris Germanici Carolini § 504, S. 305; Stelzer, Lehrbuch d. t. Criminalrechts, S. 179—182, §§ 395—404; Meister, Principia iuris criminalis § 353, S. 321 322; Grolmann, Grundsätze d. Criminalrechtes §§ 455 ff., S. 291 ff; Feuerbach, Lehrbuch, § 405, S. 642; Salchow, Lehrbuch des gem. Rechts, § 525, S. 512; Kemmrich, Synopsis iuris Criminalis Lib. II. Tit. XIV., S. 68; Martin, Lehrbuch d. Teutschen gem. Criminalrechts, §§ 208—212 ff., S. 500—507; Bauer, Lehrbuch d. Strafrechts, § 287, S. 418 419; Henke, Handbuch III. § 173, S. 263—274; Wilda in Weiskes Rechtslexikon, VI. Bd., S. 264—267; Marezoll, Das gemeine d. Kriminalrecht, S. 263 266; Berner, Lehrbuch, § 201, S. 410—415; Schütze, Die nothwendige Theilnahme, S. 396—400; Temme, Lehrbuch des gemeinen deutschen Rechtes, S. 333; Jarcke, Handbuch des gemeinen teutschen Strafrechts, II. § 15, S. 216 ff; Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, § 345, S. 276 277. Im einzelnen vgl. noch die Darstellungen, Heilborn, S. 30 35.

[3] Heffter, Lehrbuch, 5. Aufl., § 345, S. 276 u. Aufl. v. 1857, S. 278.

[4] Henke, S. 269/270, III. Tl.

sonen oder Sachen, gleich, ob sie gegen ein ganzes Land, gegen die Gesamtheit oder gegen einzelne gerichtet ist. Die Gewalt muß von einer absichtlich versammelten Menge verübt sein. Heffter und insbesondere Henke formulieren also auch schon das Tatbestandsmerkmal: „Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen" genauer. Berner [1] sagt: Landfriedensbruch ist Störung des Rechtsfriedens im Reiche durch eine von mehreren Bewaffneten verübte Gewalttat, sofern diese nicht gegen die Obrigkeit oder das Staatsganze gerichtet ist. Nach Bauer [2] besteht Landfriedensbruch in vorsätzlicher, jedoch ohne hochverräterische Absicht geschehener Störung des allgemeinen Rechtsfriedens in Deutschland durch Verübung von Gewalttätigkeiten von hierzu absichtlich vereinigter bewaffneter Mannschaft. Wilda [3] stellt als Tatbestandsmerkmale auf: 1. die Vereinigung mehrerer bewaffneter Personen zur Verübung von Gewalttätigkeiten, 2. die Vereinigung muß in der Absicht geschehen sein, Gewalttätigkeiten zu verüben, 3. das Verbrechen ist beendet, wenn wirkliche Gewalttätigkeiten verübt sind. Objekt ist im allgemeinen jede Person, nicht der Staat.

Wenn nun auch die gemeinrechtliche Theorie keine in allen Merkmalen übereinstimmende Begriffsbestimmung des Landfriedensbruches gibt, so ist dennoch — wie die angeführten Beispiele beweisen — in vieler Hinsicht eine weitgehende Uebereinstimmung des Landfriedensbruchsbegriffes vorhanden. So haben denn die verschiedenen Begriffsbestimmungen gemein, daß zum Landfriedensbruch gehört, daß mehrere vereinigte, bewaffnete Personen Gewalttätigkeiten öffentlich begehen und daß dadurch der Rechtsfrieden im Reiche oder die Ruhe und Sicherheit innerhalb eines bestimmten Gebietes gestört wird. Erforderlich ist auch bei allen das vorsätzliche Handeln. Strittig ist hierbei nur, ob der Vorsatz auf die Störung des Rechtsfriedens, oder ob er auf die Verübung der Gewalttätigkeit gerichtet sein muß. Uebereinstimmung herrscht ferner darüber, daß die Gewalttätigkeit nicht gegen den Staat oder die Obrigkeit gerichtet sein darf, denn die Scheidung von Landfriedensbruch und Aufruhr ist schon früh (vgl. oben Seite 33) erfolgt und allgemein bekannt. Auch ist man sich darüber einig, daß es unerheblich sei, welcher Zweck mit dem Landfriedensbruch beabsichtigt wird oder welcher Beweggrund zur Begehung dieses Deliktes führt. Es ist gleichgültig, ob Rache, Gewinnsucht, politischer oder kirchlicher Parteihaß oder die Verfolgung eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtes das Motiv ist [4]. Zusammenfassend kann also gesagt werden: nach der herrschenden Meinung der gemeinrechtlichen Lehre setzt Landfriedensbruch voraus: 1. Die Vereinigung mehrerer bewaffneter Personen, 2. den dolus, 3. öffentliche Verübung rechtswidriger Gewalttätigkeiten [5]. Dabei hat der Richter nach ausdrücklicher Bestimmung im ein-

[1] Berner, Lehrbuch, S. 410.
[2] Bauer, § 287, S. 418.
[3] Wilda in Weiskes RL., VI, S. 264—267.
[4] Henke, Handbuch, S. 272, III. Tl.
[5] Vgl. hierzu Heilborn, S. 45 und allgemein S. 30—52.

zelnen Falle zu entscheiden, ob durch die Zusammenrottung der Personen von einer Schwächung des Landfriedens gesprochen werden kann. Der dolus muß bereits zur Zeit der Zusammenrottung vorhanden sein. Gewaltübung anläßlich eines plötzlich entstandenen Streites durch eine zufällig zusammengelaufene Menge ist daher nicht Landfriedensbruch. Weiterhin muß auch diese Gewalt wirklich angewandt werden, obgleich Waffenbrauch nicht erforderlich ist. Ob der beabsichtigte Zweck erreicht wird, ist unbeachtlich. Schließlich kann der Landfriedensbruch nur innerhalb des deutschen Reiches begangen werden.

Wir sehen also, daß sich unter dem Einfluß des römischen Rechtes der Begriff Landfriedensbruch im heutigen Sinne schon schärfer umrissen aus dem umfassenden Begriff des altdeutschen Rechtes herausgebildet hat. Dabei ist das eigentliche Merkmal des Landfriedensbruches keineswegs verloren gegangen, vielmehr stellt er sich auch am Abschluß dieser Entwicklungsstufe immer noch als Friedensstörung dar.

5. Der Landfriedensbruch in der Partikulargesetzgebung der deutschen Länder.

Die eigentliche genauere Bestimmung des Begriffes Landfriedensbruch i. S. des § 125 RStGB., bleibt aber — wie schon erwähnt — der Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts überlassen. Freilich verliert dabei die Behandlung des Landfriedensbruches immer mehr ihren einheitlichen Charakter, wenngleich auch schon in der gemeinrechtlichen Lehre die Auffassung über den Landfriedensbruch nicht einheitlich ist, trotzdem in vieler Hinsicht bezüglich der einzelnen Tatbestandsmerkmale weitgehende Uebereinstimmung herrscht. So vertreten Feuerbach[1] und Wächter[2] den Standpunkt, daß der Landfriedensbruch nur die eigentlichen Befehdungen umfaßt. Weil es nun aber zu jener Zeit keine Fehden mehr gibt, so ist für sie der Landfriedensbruch zu einem theoretisch geschichtlichen Begriff geworden. Die Rottenverbrechen, die die Tatbestandsmerkmale des gemeinrechtlichen Landfriedensbruches aufweisen, werden nunmehr als Verbrechen der Gewalttätigkeiten, als „crimen vis", bestraft[3]. Einige, u. a. auch Wächter[4], stellen sich auf den Standpunkt, daß der Landfriedensbruch mit dem Aufhören des heiligen römischen Reiches deutscher Nation nicht mehr möglich sei, weil er doch der Sicherung des Reiches dienen solle. Dennoch aber ist auch nach der Auflösung des Reiches der Landfriedensbruch nicht nur ein geschichtlicher Begriff geworden, denn nach unserem bisherigen Ergebnis beschränkt sich Landfriedensbruch nicht nur auf die Fehde, bezw. auf die unrechtmäßige Fehde, vielmehr ist er in der späteren Lehre ein „Aushilfsverbrechen"[5], das dem Zwecke

[1]) Feuerbach, Lehrbuch, § 405.
[2]) v. Wächter, Lehrbuch, § 142, S. 43
[3]) Feuerbach, Lehrbuch, § 406, Stelzer, Lehrb., §§ 395—403, S. 179—182.
[4]) a. a. O.
[5]) Heilborn, S. 30.

dient, alle Rottenverbrechen zu ahnden, die unter keinen anderen Verbrechensbegriff fallen. Es ist daher auch richtig, wenn nach der Auflösung des Reiches die einzelnen Staaten an Stelle des Reiches gesetzt werden. Während also in früherer Zeit zum Landfriedensbruch die Störung des Friedens des ganzen deutschen Reiches gehört, genügt nunmehr, daß die Ruhe und Ordnung auf einem bestimmten Gebiete gestört werde.

Daß sich indessen die eben im Anschluß an die gemeinrechtliche Lehre gezogene Folgerung durchaus nicht überall in den Partikulargesetzen des 19. Jahrhunderts durchsetzt, sondern daß vielmehr die nicht einheitliche Auffassung über den gemeinrechtlichen Landfriedensbruch ihren Niederschlag findet, zeigt sich darin, daß wir in den Strafgesetzbüchern der deutschen Staaten drei verschiedene Auffassungen nebeneinander vorfinden [1]):

a) Eine Anzahl der Strafgesetzbücher (so z. B. Württemberg, Hessen, Baden, Nassau, die preußischen Strafgesetzbücher-Entwürfe vor 1843 und das preußische Strafgesetzbuch vor 1833) kennen den Landfriedensbruch gar nicht mehr. Sie folgen damit wohl der Auffassung Feuerbachs, nach welchem es nach dem Aufhören der Fehde praktisch keinen Landfriedensbruch mehr gibt. Auch das allgemeine preußische Landrecht kennt den Begriff des Landfriedensbruches nicht, denn die dafür in Frage kommenden §§ 1488 ALR., II, und 1495, ALR., II. sprechen nicht von den Gewalttätigkeiten, die von einer zusammengerotteten Menge verübt werden müssen. Die Bestimmungen des ALR. können daher nicht als Vorgänger des heutigen Landfriedensbruches angesehen werden.

b) Ein anderer Teil der partikularen Gesetzbücher sieht in dem Landfriedensbruch einen Fall der Vermögensbeschädigung, qualifiziert durch die Begehung von mehreren vereinten Personen. Zu diesen gehört auch das preußische Strafgesetzbuch von 1851. Der § 284 dieses Strafgesetzbuches lautet: Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft, zugleich kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. Zu dieser Gruppe gehören noch das Oldenburgische Strafgesetzbuch von 1858 (§ 261), das Lübecker von 1863 (§ 241), sowie das Bayrische von 1839 (art. 189) mit dem Inhalt des § 124 RStGB.

c) Ein erheblicher Teil der Strafgesetzbücher dieser Zeit aber sieht den Landfriedensbruch als Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit — wie in früherer Zeit — an. So insbesondere die preußischen Entwürfe aus den Jahren 1833, 1836, 1845, 1847, das Oldenburgische Strafgesetzbuch von 1814, das Strafgesetzbuch für die thüringischen Staaten von 1850 (art. 116), das Sächsische Strafgesetzbuch von 1838, dessen Artikel 118 sagt: Land-

[1]) Vgl. hierzu auch die Ausführung v. Hippels in Vgl. Darst., Bes. Tl. 2, S. 2 ff.

friedensbruch liegt dann vor, wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände öffentliche Gewalt zu verüben. An dieser Stelle ist auch der Artikel 154 des Bayrischen Gesetzes vom 10. X. 1861 mit folgendem Wortlaut zu nennen: Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtliche Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Störung des öffentlichen Friedens bestraft werden, usw. Im Artikel 148 des Sächsischen Strafgesetzbuches vom 13. 8. 1855 heißt es: Hat eine öffentlich zusammengelaufene oder öffentlich zusammengerottete Menge die Absicht zu erkennen gegeben, Gewalt gegen Personen oder das Eigentum auszuüben oder jemand durch erregte Besorgnis vor solcher Gewalt zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassung zu nötigen, so liegt das Verbrechen des Landfriedensbruchs vor. Zu dieser dritten Gruppe, die in dem Landfriedensbruch noch eine Störung des öffentlichen Friedens sieht, sind weiterhin auch die Gesetze zu rechnen, die das Delikt des Landfriedensbruchs zwar nicht dem Namen, wohl aber dem Inhalte nach kennen. So spricht das Braunschweigische Strafgesetzbuch vom 10. 7. 1840 in § 102 von „öffentlicher Gewalt", die dann vorliegt, wenn sich mehrere Personen zusammenrotten, um gegen Personen oder Sachen öffentliche Gewalt zu begehen. Das Hannoversche Strafgesetzbuch von 1840 nennt das Delikt ein „Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeiten" (art. 178), auch das Oldenburgische Strafgesetzbuch von 1840 und das Hamburger Strafgesetzbuch von 1869 (Art. 81) haben dieselbe Bezeichnung für das Delikt des Landfriedensbruches, während es das Badische Gesetzbuch von 1845 als „crimen vis" bestraft (vgl. 45. Titel, §§ 618 ff.).

Die angeführten Gesetzesbestimmungen mögen genügen, um darzutun, daß die Bezeichnungen und Arten der einzelnen Deliktsmerkmale noch vielfach voneinander abweichen. Auch die Bezeichnung für die Vielheit der handelnden Personen ist verschieden. Es herrscht keine Einigkeit darüber, ob die Gewalttätigkeiten öffentlich sein müssen, oder ob schon die Absicht der Personen zur Begehung von Gewalttätigkeiten genügt, ohne daß diese begangen sein muß: Es herrscht auch keine einstimmige Ansicht darüber, ob strafbare Teilnahme am Landfriedensbruch schon die bloße Beteiligung an der Zusammenrottung oder Selbstbegehung von Gewalttätigkeiten ist [1]. Dennoch ergeben sich aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen folgende Merkmale: 1. In den meisten Gesetzbüchern der Partikularzeit wird die Zusammenrottung einer Menschenmenge gefordert. Es ist dabei teilweise die Zahl der Personen festgelegt (vgl. Bayrisches Strafgesetzbuch von 1813: 10 Teilnehmer, Württembergisches Strafgesetzbuch: 3 Teilnehmer). 2. Meistens genügt schon zur Bestrafung, daß die Menge die Absicht, Gewalt gegen Per-

[1] Asschoff, S. 7.

sonen oder Sachen anzuwenden, zu erkennen gegeben hat. Das früher allgemein aufgestellte Erfordernis der Bewaffnung ist fallen gelassen worden und bildet nur noch einen Strafverschärfungsgrund. Daß sich die Gewalt gegen Personen oder Sachen richten muß, ist nunmehr allgemeines Erfordernis. 3. Endlich verlangen noch die Strafgesetzbücher von Sachsen und Braunschweig, daß die Zusammenrottung eine öffentliche ist.

Wenn wir nun dem gewonnenen Ergebnis die Tatbestandsmerkmale des § 125 des geltenden Reichsstrafgesetzbuches gegenüberstellen: 1. Die Beteiligung an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, 2. die mit vereinten Kräften erfolgte Begehung von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, wobei jeden unter dieser Voraussetzung an der Zusammenrottung Beteiligten die Strafe trifft, und in erhöhtem Maße die Rädelsführer und die Gewalttätigen, so müssen wir trotz mancher unterschiedlichen Behandlung des Landfriedensbruches feststellen, daß schon in den Partikulargesetzbüchern des vorigen Jahrhunderts die Grundlage für die einheitliche Formulierung des Landfriedensbruches im geltenden Recht gegeben ist, der auch heut noch das Kennzeichen einer Friedensstörung an sich trägt.

Lebenslauf

Als einziger Sohn des im Weltkrieg 1917 gefallenen Buchhalters Emil Neumann und seiner Ehefrau Martha geborene Daniel am 3. September 1912 in Grenzdorf, Kreis Lauban, geboren, besuchte ich von 1924 bis Herbst 1928 die Höhere Privatschule in Wigandsthal i. Isergeb. (Lehrplan eines Reform-Real-Gymnasiums) und anschließend bis 1932 die Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau (Schlesien), wo ich an der Staatlichen Deutschen Oberschule in Aufbauform im Februar 1932 die Reifeprüfung ablegte.

Nach der Reifeprüfung trat ich in die Schriftleitung der „Iser-Gebirgs-Zeitung" in Friedeberg i. Isergeb. zu einer halbjährigen Ausbildungszeit ein. Im Wintersemester 1932/33 begann ich mein juristisches Studium an der Universität Leipzig. In Leipzig studierte ich bis einschließlich Sommersemester 1934. Ich hörte bei den Herren Professoren Richard Schmidt, Rehme, Jaeger, Siber, Jacobi, Koschaker, Wiedenfeld, A. Schultze, Oeschey, Richter, Liebisch, Streller und Lange. Vom Wintersemester 1934/35 bis einschließlich Wintersemester 1935/36 studierte ich an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Hier hörte ich bei den Herren Professoren Bilfinger, Fleischmann, Hein, Muhs, Noack, Reinhardt, Ruth, Rudolf Schmidt, Schwinge und Wegner.

Am 4. Juli 1936 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht in Naumburg a. S. Seit dem 16. November 1936 bin ich im Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar. Gegenwärtig bin ich am Landgericht Dresden beschäftigt. Am 24. Juni 1937 legte ich die mündliche Doktorprüfung vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ab.

Für die Anregungen, durch die ich auf die Materie des Sachsenspiegels hingewiesen worden bin und die mich zu meiner Abhandlung veranlaßt haben, sage ich Herrn Universitätsprofessor Dr. Arthur Wegner verbindlichsten Dank.

Kurt Neumann.